

**RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR WINDENERGIEVORHABEN**

LÄNDERREPORT II
FRANKREICH · ITALIEN · OFFSHORE



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte

INHALT

I Die Kanzlei

Vorwort	3
Die Anwälte	4
Die Leistungen der Kanzlei	5

II Länderreport

Frankreich	6
Italien	14
Offshore	22

VORWORT

Der Windenergiemarkt wächst weltweit kontinuierlich, wobei Europa, insbesondere Deutschland und Spanien, nach wie vor führend sind. Die rechtlichen Bedingungen für die Realisierung sind von zentraler Bedeutung und teilweise nur schwer zu überblicken. Für die Realisierung eines Windparks sind das Grundstücksrecht und die jeweiligen liegenschaftsbezogenen Besonderheiten zu beachten, daneben sind vorrangig die Regulierungen des Baugenehmigungs- und Einspeiserechts zu erkunden. Für die Erlangung der Finanzierung und für den wirtschaftlichen Erfolg ist es zudem unerlässlich, das jeweilige Gesellschafts- und Steuerrecht aufzuarbeiten und die Wechselbeziehungen zum internationalen Recht herzustellen.

Über die nachfolgenden Länderreporte wollen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen einiger europäischer Länder allgemeiner verdeutlichen. Nach der ersten Ausgabe mit den Ländern Deutschland, Spanien und Schweden, die unter www.bme-law.de nach wie vor als Download zur Verfügung stehen, folgen in diesem Teil die Länder Frankreich und Italien. Darüber hinaus möchten wir überblickartig Informationen für Offshore-Projekte für Deutschland und Schweden darstellen.

Blanke Meier Evers

RECHTSANWÄLTE (mit Schwerpunkten im Bereich der Windenergie)



**DR. JUR.
GERNOT BLANKE**

Steuerrecht
Gesellschaftsrecht
M&A; Private Equity
Projektfinanzierungen



**DR. JUR.
KLAUS MEIER**

Vertragsgestaltung
Projektfinanzierungen
Recht der Erneuerbaren
Energien in Deutschland
Einspeiserecht in
Deutschland



**DR. JUR.
VOLKER BESCH**

Gesellschaftsrecht
Venture Capital
Produkthaftungsrecht



**DR. JUR.
KIRSTIN GROTHEER-
WALTHER**

Steuerrecht
Gesellschaftsrecht



**DR. JUR.
ANDREAS HIRSCH**

Öffentliches Baurecht
Immissionsleitrecht
Recht der
Erneuerbaren Energien
Offshore-Recht



RAINER HEIDORN

Recht der Erneuerbaren
Energien in Deutschland
Vertragsrecht
Einspeiserecht
Öffentliches Baurecht



**SVEN MARTIN
SCHINDLER**

Vertragsrecht
Gesellschaftsrecht
Recht der Erneuerbaren
Energien in Spanien



CORINNA BRINKMANN

Vertragsgestaltung
Wettbewerbsrecht
Recht der Erneuerbaren
Energien in Frankreich



DR. MARCO FERRITTO, LL.M.

Recht der Erneuerbaren
Energien in Italien
Italienisches Baurecht



ACHIM BERGE, LL.M.

Recht der Erneuerbaren
Energien in Schweden
Schwedisches Recht
Offshore-Recht

KOMPETENTE PARTNER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Wir beraten Hersteller von Windenergieanlagen, Windparkprojektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer und Betreiber von Windenergievorhaben in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Windenergie beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau- und Einspeisegesetz. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Im Einzelnen beraten wir unsere Mandanten unter anderem im Hinblick auf:

- _ Nationale und internationale Projektfinanzierung von Windparkprojekten.
- _ M & A-Transaktionen sowohl auf der Käufer- als auch auf Verkäuferseite.
- _ Legal Due Diligence.
- _ Optimale gesellschaftliche und steuerliche Strukturierung von Windpark-Fonds.
- _ Nationales und internationales Gesellschafts- und Steuerrecht.
- _ Strukturierung und Koordinierung des gesamten Vertragswerks für Windparks.
- _ Energierecht und Energielieferverträge.
- _ Planungs- und Genehmigungsrecht.
- _ Umweltverträglichkeitsrecht.
- _ Recht der Außenwirtschaftszone (Offshore-Vorhaben).
- _ Venture Capital, Unternehmensbeteiligungen.
- _ Vertriebsrecht.
- _ Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht.
- _ Prozessführung.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WINDPARKPROJEKTE IN FRANKREICH

RAe Corinna Brinkmann, Rainer Heidorn, Blanke Meier Evers, Bremen

Einführung

Die Rahmenbedingungen für die Realisierung von Windparkprojekten in Frankreich haben sich im Laufe der letzten Jahre deutlich verbessert. Nachdem der französische Energiemarkt lange Zeit durch die Monopolstellung der staatlichen Energiegesellschaft „Electricité de France“ (EdF) geprägt war, hat im Jahr 2000 eine Liberalisierung des Strommarktes stattgefunden, die auch nichtstaatlichen Energieerzeugern Zugang zum Energiemarkt gewährt und dadurch die Voraussetzungen für den nationalen wie auch den internationalen Wettbewerb geschaffen hat. Des Weiteren wird die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energien, die zugunsten der Atomenergie in Frankreich lange vernachlässigt worden sind, nunmehr auch von staatlicher Seite aktiv unterstützt und als eines der vorrangigen Ziele der französischen Energiepolitik bezeichnet.

Frankreich ist nach Großbritannien das Land mit dem zweitgrößten Windaufkommen in Europa und verfügt daher über attraktive Voraussetzungen für den Betrieb von Windparks. Dennoch ist der französische Windenergiemarkt erst in den letzten Jahren in Bewegung gekommen und im Vergleich zu anderen europäischen Ländern noch relativ schwach entwickelt: Im Januar 2004 waren in Frankreich Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 240 MW vorhanden; weitere Anlagen mit einer Leistung von insgesamt ca. 176 MW befanden sich in der Errichtungsphase. Es ist jedoch zu erwarten, dass die französische Windenergiebranche in den kommenden Jahren ein erhebliches Wachstum erfahren wird, da eine Ausbreitung der regenerativen Energieerzeugung bereits im Hinblick auf die EU-Richtlinie 77/2001/EG vom 27. September 2001 erforderlich ist. Nach den Vorgaben dieser Richtlinie muss sich der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten nationalen Energiebedarf in Frankreich bis zum Jahre 2010 auf 21 % erhöhen. Voraussichtlich wird die Umsetzung dieser Vorgaben in erster Linie über den Ausbau der Windenergie erfolgen, so dass auch künftig mit einer staatlichen Förderung der Windenergiebranche zu rechnen ist.

Entscheidende Neuerungen und Verbesserungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat das Gesetz vom 10. Februar 2000 (Loi n° 2000-108) gebracht. Dieses Gesetz enthält die wesentlichen Regelungen für das zu durchlaufende Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Windparks oder sonstigen Stromerzeugungsanlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und hat den französischen Strommarkt auch für nichtstaatliche Stromerzeuger geöffnet. Stromverbrauchern mit einem gewissen Mindestverbrauch wird das Recht eingeräumt, ihren Stromlieferanten frei zu wählen.

Des Weiteren wurden durch das Gesetz vom 10. Februar 2000 zwei neue staatliche Stellen zur Überwachung und

Regulierung des Strommarktes geschaffen. Dies ist zum einen die unabhängige Verwaltungsbehörde „Commission de Réglement de l'Electricité“ (CRE), die für die Regulierung des Strom- und Erdgasmarktes zuständig ist. Zu ihren Aufgaben gehören auf dem Stromsektor unter anderem die Überwachung des gleichberechtigten Netzzugangs für alle Stromerzeuger, die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion und des Ausbaus der öffentlichen Stromnetze sowie das Vorschlagsrecht für die geltenden Stromtarife.

Zudem wurde innerhalb der staatlichen Energiegesellschaft EdF die eigenständige Abteilung „Réseau public français de transport d'électricité“ (RTE) gegründet, die für den Betrieb und die Entwicklung des Stromnetzes verantwortlich ist. Weitere Aufgaben bestehen im Bereich der Sicherheit des Stromnetzes sowie in der Anpassung der Stromproduktion an den bestehenden Stromverbrauch. RTE nimmt den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich innerhalb der EdF unabhängig und in eigener Verantwortung wahr und verfügt über ein eigenes Budget. Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird ein jährlicher Investitionsplan aufgestellt, der von der CRE genehmigt werden muss.

TEIL A - LIEGENSCHAFTSRECHT/ STANDORTSICHERUNG

Bei der Errichtung eines Windparks sind – nach dem Auffinden eines geeigneten Standortes – zunächst die für die Realisierung des Vorhabens benötigten Flächen für Anlagenstandorte, Zuwegungen, Kabeltrassen und Ausgleichsflächen zu sichern. Dies kann durch Eigentumserwerb an den betreffenden Grundflächen oder – was weitaus häufiger der Fall ist – durch den Abschluss von Nutzungsverträgen über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen erfolgen.

I. Liegenschaftsregister

Ein mit öffentlichem Glauben versehenes Grundbuch kennt das französische Immobilienrecht nicht. Es gibt jedoch ein französisches Grundregister (fichier de la conservation des hypothèques), das bei den Grundregisterämtern (bureaux de conservation des hypothèques) der Gemeinden über die im Gemeindegebiet belegenen Grundstücke geführt wird. Dieses Grundregister gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse und Belastungen eines Grundstückes, indem es die dinglichen Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf ein Grundstück abgeschlossen wurden, aufführt. Es werden lediglich öffentlich (in der Regel notariell) beurkundete Rechtsgeschäfte aufgenommen. Das Grundregister steht jedermann zur Information über die Rechtsverhältnisse an einem Grundstück Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass die Eintragung eines Rechts keinen guten Glauben bezüglich der Richtigkeit der Eintragung oder der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts begründet.

Die Eintragung in das Grundregister stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Eigentumsübergang oder die Belastung eines Grundstückes dar. Allerdings ist die Registrierung für die Durchsetzung der an dem Grundstück erworbenen Rechte gegenüber Dritten von entscheidender Bedeutung, da sich die Wirksamkeit eines dinglichen Vertrages grundsätzlich auf das Verhältnis der jeweiligen Vertragsparteien zueinander beschränkt. Nur wenn der Verkauf oder die Belastung eines Grundstücks aus dem Register hervorgeht, können die daraus resultierenden Rechte Dritten entgegengehalten werden. Ein nicht eingetragener Grundstückskaufvertrag sowie nicht eingetragene Belastungen werden dagegen Dritten gegenüber so behandelt, als seien sie nie zustande gekommen. Bei fehlender Registrierung des Erwerbs oder der Belastung eines Grundstücks ist der Berechtigte somit nicht dagegen geschützt, dass der frühere Eigentümer das Grundstück wirksam durch erneute Veräußerung an einen Dritten übereignet bzw. dass ein Dritter das Grundstück lastenfrei erwirbt.

Der Vorteil dieses Registrierungssystems gegenüber einer weitaus aufwendigeren Grundbucheintragung liegt in der schnellen und unkomplizierten Abwicklung der Eigentumsübertragung bzw. Grundstücksbelastung. Andererseits ist dieses System mit einer gewissen Rechtsunsicherheit behaftet, da die Eintragung eines dinglichen Rechtsgeschäfts im Grundregister keine Garantie für die Wirksamkeit des betreffenden Rechts und des zugrunde liegenden Vertrages beinhaltet.

II. Eigentumserwerb

Der Eigentumserwerb an einem Grundstück vollzieht sich nach französischem Recht bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages (Art. 711 und 1583 des Code Civil), ohne dass es hierfür der Übergabe des Grundstücks oder einer Grundbucheintragung bedarf. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Grunderwerb im Gebiet Elsass-Lothringen: Hier vollzieht sich Eigentumsübergang des Grundstücks auf den Käufer erst mit der Eintragung ins Grundbuch. Wie oben dargestellt ist die Eintragung in das Grundregister aber für die Drittwirkung des Eigentumserwerbs von entscheidender Bedeutung (siehe oben I.1).

III. Pachtverträge

In der Regel werden die für ein Windparkvorhaben erforderlichen Grundstücke vom Betreiber nicht erworben, sondern für die voraussichtliche Betriebsdauer der Anlagen gepachtet. Die grundlegenden rechtlichen Regelungen zum Pachtvertrag finden sich im Code Civil (Art. 1714 ff.); danach ist der Vertragsabschluss grundsätzlich formlos möglich. Das französische Recht kennt neben dem „gewöhnlichen“ Pachtvertrag zahlreiche Sonderformen der Pacht, für die besondere Spezialvorschriften gelten. Hinzuweisen ist insbesondere auf den Bail commercial, den Handelspachtvertrag (geregelt in Art. L 145-1 des Code de commerce), der für die Dauer von mindestens neun Jahren abzuschließen ist. Diese Form des Pachtvertrages bietet Kaufleuten, die auf gemietetem bzw. gepachtetem Gelände ein Unternehmen betreiben, einen besonderen Schutz, indem die Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung für den Grundeigentümer stark eingeschränkt werden.

Für Windparkprojekte geeignet sind darüber hinaus die Erbpacht und der Bail à construction, zwei Pachtvertragsformen mit langer Laufzeit, die dem Berechtigten neben

dem schuldrechtlichen Nutzungsrecht auch ein dingliches Recht an dem Grundstück gewähren. Der Erbpachtvertrag (bail emphytéotique, geregelt in Art. L 451-1 bis L 451-13 des Code Rural) ist für eine Mindestdauer von 18 Jahren abzuschließen und kann eine maximale Laufzeit von 99 Jahre haben. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Pachtvertrag gewährt er dem Pächter ein dingliches Recht an dem Grundstück, das vererblich und veräußerlich ist. Das Erbpachtrecht kann mit einer Hypothek belastet werden und ist pfändbar. Der Pächter ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Veränderungen an dem Grundstück vorzunehmen, sofern der Grundstückswert hierdurch nicht gemindert wird.

Der Bail à construction (geregelt in Art. L. 251-1 ff. des Code de la Construction et de l'Habitation) ist ähnlich ausgestaltet wie die Erbpacht und vermittelt dem Rechtsinhaber ebenfalls ein veräußerliches, mit einer Hypothek belastbares und pfändbares dingliches Recht an dem Grundstück. Die Vertragslaufzeit beträgt auch hier zwischen 18 und 99 Jahren. Der entscheidende Unterschied zum Erbpachtvertrag besteht darin, dass der Bail à construction den Berechtigten verpflichtet, auf dem Grundstück ein Gebäude zu errichten (Art. L 251-1 des Code de la Construction et de l'Habitation).

Zu beachten ist, dass ein Pachtvertrag mit einer Dauer von mehr als 12 Jahren der Eintragungspflicht im Grundregister unterliegt und dementsprechend nur im Falle der Offenlegung Dritten entgegengehalten werden kann (siehe oben I.1).

IV. Eigentumsverhältnisse an der Windenergieanlage

In den Fällen, in denen der Windpark auf gepachteten, in fremdem Eigentum stehenden Flächen errichtet wird, stellt sich die Frage, wie sich die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Windenergieanlagen nach deren Errichtung darstellen. Grundsätzlich gilt, dass das Eigentum an einem Bauwerk auf denjenigen übergeht, der Eigentümer des Bodens ist, auf dem das Bauwerk errichtet worden ist (Art. 555 des Code Civil). Da Windenergieanlagen jedoch nach Betriebsbeendigung wieder von dem Grundstück beseitigt werden und der Rückbau der Anlagen sogar für den Anlagenbetreiber verpflichtend ist (s. u. II.5.), bestehen Zweifel, ob diese – lediglich vorübergehende – Verbindung zwischen Grundstück und Bauwerk den Eigentumsübergang auf den Grundstückseigentümer rechtfertigt. In jedem Fall empfiehlt sich insofern eine klarstellende Regelung in dem jeweiligen Nutzungsvertrag.

TEIL B - GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Im Laufe der letzten Jahre sind die Genehmigungsverfahren, die bei der Errichtung eines Windparks zu durchlaufen sind, durch zahlreiche Vorschriften zunehmend reglementiert und präzisiert worden. Ziel ist es stets, bei der Realisierung eines Windparks einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse an der Förderung der Windenergie auf der einen Seite und Belangen des Umwelt- und Landschaftsschutzes auf der anderen Seite zu schaffen. Gesetzliche Regelungen finden sich insbesondere in dem Gesetz vom 10. Februar 2000 (Loi n° 2000-108) sowie in zahlreichen hierzu erlassenen Dekreten und Ministerialverordnungen.

I. Betriebsgenehmigung (autorisation d'exploiter)

Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 ist die Energieerzeugung – und damit auch der Betrieb von Windenergieanlagen – in Frankreich nur aufgrund einer entsprechenden Betriebsgenehmigung (autorisation d'exploiter) zulässig. Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in Art. 7 ff. des Gesetzes vom 10. Februar 2000 sowie in einem Dekret vom 7. September 2000 (décret n° 2000-877) geregelt.

Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung ist der Energieminister zuständig, der innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrags über die Genehmigung entscheiden muss. Bei der Entscheidung sind insbesondere folgende Kriterien abwägend zu berücksichtigen:

- die Sicherheit des öffentlichen Stromnetzes, der Anlagen und der verbundenen Einrichtungen,
- die Art der primären Energiequelle,
- die Auswahl des Standortes,
- Effizienz der Stromerzeugung,
- technische, wirtschaftliche und finanzielle Möglichkeiten des Antragstellers,
- Vereinbarkeit mit den Aufgaben der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit den Zielen der „Programmation pluriannuelle des investissements“ und des Umweltschutzes,
- Berücksichtigung der geltenden Sozialgesetzgebung.

Nach den Vorgaben des Gesetzes vom 10. Februar 2000 sind bei der Entscheidung über die Genehmigungsbewilligung insbesondere die Vorgaben der „Programmation pluriannuelle des investissements“, eines mehrjährigen Investitionsplanes im Bereich der Energieproduktion, von Bedeutung. Diese Vorgaben sind in einer Ministerialverordnung (arrêté vom 7. März 2003) festgehalten und sehen unter anderem vor, dass – entsprechend der EU-Vorgaben – bis zum Jahre 2010 ein Anteil von mindestens 21 % des landesweiten Strombedarfs durch erneuerbare Energiequellen geliefert wird. Dieses Ziel soll auch bei der Vergabe der Betriebsgenehmigungen stets Berücksichtigung finden. Sollte sich aufgrund der Entwicklung des französischen Energiemarktes abzeichnen, dass die Wachstumsziele im Bereich der erneuerbaren Energien nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt erreicht werden, kann der Energieminister regulierend eingreifen und in bestimmten Grenzen von dem üblichen Genehmigungsverfahren abweichen. Er hat dann die Möglichkeit, die Erteilung von Betriebsgenehmigungen für bestimmte Anlagentypen zeitweise einzustellen oder die Erreichung der vorgegebenen Wachstumsziele durch die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen (appels d'offres) im Energieproduktionsbereich zu fördern.

Ausgenommen von dem Genehmigungserfordernis sind Anlagen, die an dem betreffenden Produktionsstandort eine Leistung insgesamt 4,5 MW nicht übersteigen. Im Bereich der Windenergie ist dabei die installierte Gesamtleistung eines Windparks entscheidend. Liegt diese bei 4,5 MW oder noch darunter, so genügt für den rechtmäßigen Betrieb des Windparks eine einfache Anzeige (déclaration simple) des Betreibers bei dem Energieminister. Der Minister stellt hierfür eine Empfangsbestätigung aus. Für den Fall, dass das Vorhaben nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 2000 in Einklang steht, kann der Minister dem Betreiber die durch die Empfangsbestätigung erlangte Rechtsposition innerhalb von zwei Monaten nach deren Erteilung wieder entziehen.

Auch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit eines bestehenden Windparks ist dem Energieminister anzuzeigen. Dabei ist grundsätzlich eine bloße déclaration simple auch dann ausreichend, wenn die Errichtung des Windparks zunächst von der Erteilung einer Betriebsgenehmigung (autorisation d'exploiter) abhängig war. Wird die Leistung jedoch um mehr als 10 % gesteigert – sei es im Rahmen einer einmaligen Änderung oder sei es durch mehrere aufeinander folgende Änderungen –, so ist eine erneute Betriebsgenehmigung zu beantragen. War demgegenüber für den Betrieb des Windparks bisher eine déclaration simple ausreichend, ist im Falle einer Leistungssteigerung erst dann ein Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung zu stellen, wenn die installierte Gesamtleistung der Anlagen am Standort die Grenze von 4,5 MW überschreitet.

Im Falle eines Betreiberwechsels geht die Betriebsgenehmigung nicht automatisch auf den neuen Betreiber über, da die Genehmigung jeweils an die Person des Antragstellers gebunden und nicht übertragbar ist (Art. 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2000). Die Übertragung der Betriebsgenehmigung auf den neuen Betreiber ist beim Energieminister zu beantragen. Sofern lediglich eine déclaration simple für die Inbetriebnahme der Anlage erforderlich war, ist eine Anzeige des Betreiberwechsels beim Energieminister ausreichend.

Sonstige Veränderungen der wesentlichen Merkmale der Windenergieanlagen, insbesondere Änderungen bezüglich der Produktionskapazität, der verwendeten Produktionstechnik, der Energieerträge und der Betriebsdauer, sind dem Energieminister vor ihrer Umsetzung bekannt zu machen. Bei endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebes ist eine Mitteilung an das Ministerium erforderlich.

Die Betriebsgenehmigung bzw. die Bestätigung der déclaration simple verliert ihre Wirkung, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung bzw. Bestätigung in Betrieb genommen werden oder für die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren nicht betrieben werden. Eine Ausnahme gilt für den Fall höherer Gewalt.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung (étude d'impact)

Neben der oben beschriebenen Betriebsgenehmigung bedarf es für den Betrieb eines Windparks zudem der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (étude d'impact), wenn die installierte Gesamtleistung der Windenergieanlagen eines Produktionsstandortes den Wert von 2,5 MW überschreitet (Art. 553-2 des Code de l'Environnement). Diese Prüfung dient dazu, die Auswirkungen eines Vorhabens abzuschätzen, das aufgrund seiner Dimensionen oder seiner Intensität die Beeinträchtigung von Umweltbelangen befürchten lässt. Die étude d'impact enthält eine Analyse des ursprünglichen Zustands des Standortes vor Errichtung der Stromproduktionsanlagen, eine Darstellung der durch die Anlagen zu erwartenden Änderungen und Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit sowie eine Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung und ggf. Kompensierung von Schäden für Umwelt und Gesundheit. Des Weiteren soll im Hinblick auf die Verkehrsbindung der Anlagen eine Abwägung der Umweltschädigung und der hierdurch entstehenden Kosten einerseits und der Vorteile für die Allgemeinheit andererseits vorgenommen werden.

Sobald nach der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Entscheidung über die Anlagengenehmigung gefallen ist, ist die Öffentlichkeit hiervon zu informieren. Es sind der Tenor der Entscheidung, die vorgesehenen Bedingungen für den Anlagenbetrieb und die Gründe der Entscheidung zu veröffentlichen. Des Weiteren ist der Ort anzugeben, an dem die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie etwaiger getroffener Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Kompensierung der schädlichen Auswirkungen des Projekts eingesehen werden können.

Ist eine Betriebsgenehmigung ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen worden, obwohl eine solche Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften hätte durchgeführt werden müssen, so kann die Aufhebung der Genehmigung mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden.

Beträgt die Nennleistung der Anlagen eines Standortes insgesamt maximal 2,5 MW, so ist lediglich ein Umweltverträglichkeitsbericht (notice d'impact) erforderlich.

III. Öffentliche Anhörung (enquête publique)

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, ist grundsätzlich auch eine öffentliche Anhörung (enquête publique) erforderlich, die ebenfalls für die Fälle vorgeschrieben ist, in denen die Windenergieanlagen eines Produktionsstandortes gemeinsam eine Nennleistung von 2,5 MW überschreiten (Art. L. 553-2 der Code de l'Environnement). Die enquête publique dauert mindestens einen Monat; für ihre Organisation der ist der Präfekt des Départements des Anlagenstandorts zuständig. Ihr Ziel ist es, die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren und Einschätzungen, Anregungen und Gegenvorschläge der Bevölkerung im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung zu sammeln. Der entscheidungsbefugten Stelle sollen auf diese Weise alle wesentlichen Aspekte zugetragen werden.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Anhörung erfolgt durch Aushang und muss in der Standortgemeinde der geplanten Windenergieanlagen stattfinden. Im Runderlass des Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsministeriums vom 10. September 2003 wird den Präfekten angeraten, die Bekanntmachung auch auf benachbarte Gemeinden, in denen Umwelteinwirkungen der Anlagen zu erwarten sind, auszudehnen.

IV. Baugenehmigung (permis de construire)

Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 12 m dürfen gem. Art. L. 421-1-1 des Code de l'Environnement nur aufgrund einer Baugenehmigung (permis de construire) errichtet werden. Die Höhe der Anlage bemisst sich dabei nach der Höhe des Mastes einschließlich Wartungsgondel; die Länge der Rotorblätter wird bei der Bestimmung der Anlagenhöhe nicht mit berücksichtigt.

Da der Grenzwert von 12 m Höhe von allen modernen Windkraftanlagen um ein Vielfaches überschritten wird, ist in der Praxis für sämtliche Windparkprojekte eine Baugenehmigung einzuholen. Die Baugenehmigung ist bei dem jeweiligen Präfekten des Départements zu beantragen, in dem sich der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet.

V. Rückbauverpflichtung

Gemäß Art. 553-3 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Loi n° 2003-590) ist der Anlagenbetreiber für den Rückbau der Anlage nach Beendigung ihres Betriebes verantwortlich und hat den Standort in seinen ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Hierfür muss er eine Rückbaubürgschaft stellen, die jedoch erst im Laufe des Anlagenbetriebes erteilt werden muss.

VI. Regionale Windkraftplanung

Um die Ansiedlung von Windparks zu erleichtern, haben die einzelnen Regionen in Frankreich die Möglichkeit, einen Regionalplan für die Windenergienutzung (schéma régional éolien) zu entwickeln (Art. L. 553-4 des Code de l'Environnement). Dieser Plan soll die Eignung des betreffenden Geländes für den Betrieb von Windenergieanlagen bestimmen und diejenigen Gebiete ausweisen, die für die Errichtung von Windparks vorrangig zur Verfügung stehen. Der Regionalplan dient der Förderung der Windenergieentwicklung, bietet potenziellen Betreibern eine Hilfestellung bei der Standortwahl und stellt bereits im Voraus sicher, dass Umweltaspekte bei der Planung neuer Projekte berücksichtigt werden. Er stellt jedoch keinen Ersatz für das zu durchlaufende Genehmigungsverfahren und die oben beschriebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen dar und trifft insbesondere keine verbindliche Aussage über die Zulässigkeit künftiger Projekte in den ausgewiesenen Gebieten.

TEIL C - ENERGIERECHT

I. Netzanschluss

Der Betreiber eines Windparks hat grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Stromnetz (Art. 23 des Gesetzes vom 20. Februar 2000). Der Netzanschlussvertrag wird zwischen dem Stromproduzenten und RTE für die Dauer von drei Jahren geschlossen und nach Ablauf dieser Zeitspanne stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Um einen solchen Vertragsabschluss herbeizuführen, stellt der Stromproduzent bei RTE einen Antrag auf Netzanschluss, der Angaben über den Standort der Produktionsanlagen, die gewünschte Anschlussleistung sowie einige technische Daten der Anlagen enthalten muss. RTE überprüft anhand dieser Angaben die Anschlussbedingungen, erarbeitet einen Anschlussplan für die Produktionsanlagen und übermittelt dem Stromproduzenten daraufhin ein technisches und finanzielles Angebot für den Netzanschluss. Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages darf nur in eng begrenzten Fällen und lediglich aus objektiven und nicht diskriminierenden Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung muss mit einer Begründung versehen sein und kann nur auf zwingende Gründe der Stromversorgung oder der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Stromnetzes gestützt werden. Eine Ablehnung des Anschlussvertrages muss sowohl dem Stromproduzenten als auch der CRE mitgeteilt wird.

Der Stromproduzent wird an den entstehenden Netzanschlusskosten beteiligt und hat die Kosten der Verbindung seiner Produktionsanlage an eine Trafostation zu tragen. Die Inanspruchnahme bereits bestehender Netze löst keinen Kostenbeitrag aus, es sei denn, der Anschluss der Anlage erfordert eine Anpassung dieser Netze. Die Anschlusskosten werden von RTE in dem Anschlussplan festgelegt. Da der Stromproduzent nur für diejenigen Kosten ersatzpflichtig

ist, die für den Anschluss seiner Anlagen unbedingt erforderlich sind, wird der von ihm zu tragende Kostenbeitrag von RTE möglichst kostengünstig ermittelt. Erfasst sind lediglich solche Kosten, die bei der Umsetzung des beantragten Anschlusses im günstigsten Fall entstehen würden; entscheidet sich RTE für eine kostenintensivere Anschluslösung, als nach dem Antrag erforderlich gewesen wäre, trägt RTE die Mehrkosten.

Für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes entstehen Nutzungsgebühren gemäß den Vorschriften des Dekrets vom 26. April 2001 (décret n° 2001-365). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anschlussspannung und beträgt bis zu 0,18 Euro/MWh. In dieser Nutzungsgebühr sind unter anderem die Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung zum Zwecke der Kapazitätsanpassung enthalten.

II. Einspeisevergütung

Der Betreiber eines Windparks hat des Weiteren Anspruch auf Abschluss eines Stromabnahmevertrages mit EdF oder einem nichtstaatlichen Stromanbieter.

1. Stromabnahmeverpflichtung

Das Gesetz vom 10. Februar 2000 sieht in Art. 10 sowohl für den staatlichen Stromanbieter „Electricité de France“ (EdF) als auch für die nichtstaatlichen Stromanbieter eine Verpflichtung zur Abnahme von Strom vor, der durch die Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wurde. Von dieser Regelung profitieren jedoch nur solche Windparks, deren Anlagen am betreffenden Standort eine installierte Leistung von maximal 12 MW haben. Um eine Umgehung dieser Leistungshöchstgrenze durch die Aufteilung eines zusammengehörigen Windparks in mehrere kleine Windparks mit jeweils weniger als 12 MW Gesamtleistung zu verhindern, ist der Begriff des "einheitlichen Standortes" durch das Dekret vom 27. März 2003 (décret n° 2003-282) definiert worden. Danach können einzelne Windräder, die in einem Abstand von weniger als 1.500 m zueinander errichtet worden sind, nicht als separate Windparks ausgewiesen werden, wenn sie von demselben Betreiber betrieben werden.

Der Stromabnahmevertrag wird für die Dauer von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen (Art. 4 des Arrêté vom 8. Juni 2001). Die Inbetriebnahme des Windparks muss innerhalb von zwei Jahren nach Vorlage des vollständigen Vertragsangebots des Betreibers erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist verkürzt die Vertragsabschlussdauer entsprechend der Fristüberschreitung.

Die Stromanbieter sind nur dann zum Abschluss eines Stromabnahmevertrages verpflichtet, wenn der Windparkbetreiber ein Zertifikat der DRIRE ("Direction régionale de l'industrie, de la recherche et de l'environnement") vorlegen kann. Das Zertifikat wird, sofern die Voraussetzungen für die Abnahmepflicht der Stromanbieter vorliegen, von dem Präfekten innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen erteilt und entspricht hinsichtlich seiner Gültigkeitsdauer der Laufzeit des Stromabnahmevertrages. Näheres regelt das Dekret vom 10. Mai 2001 (n° 2001-410).

2. Höhe der Vergütung

Die von den Stromabnehmern zu zahlende Vergütung bestimmt sich nach der Ministerialverordnung (arrêté) vom 8. Juni 2001 und den Vergütungstabellen im Anhang dieser Verordnung (veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 143 vom 22. Juni 2001, Seite 9889). Danach ist die fünfzehnjährige Vertragslaufzeit bei der Bestimmung der maßgeblichen Vergütung in drei Zeiträume zu je fünf Jahren zu unterteilen. Während der ersten fünf Jahre gilt unabhängig von der Leistung der jeweiligen Anlage ein Einheitsstrompreis, der für das kontinentale Gebiet zunächst bei 8,38 Eurocent/kWh, in Korsika und den Überseegebieten bei 9,15 Eurocent/kWh lag. Seit dem Jahr 2003 sinkt der Tarif für neu errichtete Windenergieanlagen jährlich um 3,3 %.

Im sechsten bis fünfzehnten Betriebsjahr variiert der Strompreis abhängig von der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit am Anlagenstandort zwischen 3,05 Cent und 8,38 Cent pro kWh; auch hier gilt seit 2003 für neu errichtete Anlagen eine Tarifenkung von 3,3 % pro Jahr. Um eine Konzentration von Windparks in Gebieten mit hohem Windaufkommen zu vermeiden, wird die Ansiedlung von Windenergieanlagen in windschwächeren Gebieten durch die Festsetzung eines höheren Strompreises gefördert. Die mittlere Windgeschwindigkeit wird anhand der Durchschnittswerte des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums ermittelt, wobei das leistungsstärkste und das leistungsschwächste Jahr jeweils außer Betracht bleiben.

Der maßgebliche Stromtarif bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem das vollständige Angebot für den Stromabnahmevertrag vom Betreiber vorgelegt wird (Art. 3 des Arrêté vom 8. Juni 2001). Die Vollständigkeit des Angebotes hängt davon ab, dass eine Ablichtung des Mitteilungsbriefes (lettre de notification), der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erteilen ist, vorgelegt wird und die wesentlichen Charakteristika der Anlage mitgeteilt werden.

Eine weitere Senkung der Stromtarife wird eintreten, wenn die installierte Gesamtleistung aller in Frankreich errichteter Windenergieanlagen die Grenze von 1.500 MW überschritten hat. Zwar bleibt der Einheitsstrompreis für die ersten fünf Jahre weiterhin bestehen; in dem darauf folgenden Zeitraum verringern sich jedoch die Strompreise. Lediglich für Korsika und die Überseegebiete tritt keine Tarifänderung ein.

TEIL D - GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UND STEUERLICHE ASPEKTE

I. Allgemeines

Die wirtschaftlichen Aktivitäten, die im Bereich der Windenergie zu einer Investition im Ausland führen, sind vielfältig. Unabhängig davon, ob einzelne Dienstleistungen von einem französischen Standort aus angeboten werden sollen oder ob es um den Betrieb eines Windparks geht, empfiehlt es sich, diese Aktivitäten durch einen eigenen Rechtsträger auszuüben. Welcher Rechtsträgertyp ausgewählt wird, hängt daher in hohem Maße von den verfolgten wirtschaftlichen Zwecken ab. Weitere Auswahlkriterien für eine bestimmte Gesellschaftsform sind natürlich die Handhabung unter rechtlichen Gesichtspunkten, - hierzu gehören z. B. Anforderungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich des Betreibers oder auch die Bestimmungen über die Mindestkapitalausstattung -, die Akzeptanz im Geschäftsverkehr und nicht zuletzt die steuerlichen Rahmenbedingungen. Ausgehend

von dem Modell deutscher Windenergieprojekte soll im Folgenden ein Schwerpunkt in der Betrachtung der Rechtsformen liegen, die sich als Betreibergesellschaften eignen.

III. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

In Frankreich wird generell zwischen den Code Civil-Gesellschaften (sog. CC-Gesellschaften; vergleichbar der Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und den Handelsgesellschaften unterschieden. Wie in Deutschland gibt es zwar auch die Erscheinungsformen der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft. Allerdings gelten auch die Personengesellschaften in Frankreich als juristische Personen, die, anders als in Deutschland, volle Rechtspersönlichkeit genießen. Vorliegend soll das Augenmerk in erster Linie auf die Handelsgesellschaften gelenkt werden, denn die mit der Verwirklichung von Windenergieprojekten verbundenen Tätigkeiten stellen in aller Regel ein Handelsgewerbe dar und ein solches kann nur von einer Handelsgesellschaft betrieben werden. Es gibt vier Hauptformen von Handelsgesellschaften:

1. Société en nom collectif (S.N.C.)

Diese Gesellschaft entspricht der deutschen offenen Handelsgesellschaft. Alle Gesellschafter sind zugleich Kaufleute und haften uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch.

2. Société en commandite simple (S.C.S.)

Hier haften ein oder mehrere Gesellschafter (Commandités) wie die Gesellschafter einer S.N.C. unbeschränkt. Die Haftung der übrigen Gesellschafter (Commanditaires) ist auf die Einlage beschränkt. Der Kommanditist ist kein Kaufmann.

3. Société à responsabilité limitée (S.A.R.L.)

Sie ist das Gegenstück zur GmbH. Die Gesellschafter sind keine Kaufleute und haften nur im Verhältnis ihrer Anteile.

4. Die Aktiengesellschaften:

Société Anonyme (S.A.)

Sie ist die Grundform der Aktiengesellschaft.

Société en commandite par actions (S.C.A.)

Es gibt einen persönlich haftenden Gesellschafter. Im übrigen ist das Kapital in Aktien zerlegt. Sie gleicht der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Société par actions simplifiée (S.A.S.)

Sie entspricht im wesentlichen der S.A., ist jedoch ursprünglich auf die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zugeschnitten und enthält dementsprechend verschiedene Sondervoraussetzungen.

Ob eine Gesellschaftsform für den konkreten Einsatzzweck geeignet ist, wird durch den jeweiligen gesellschafts- und steuerrrechtlichen Rahmen eingeschränkt. So sieht das Gesetz für die S.A.R.L. und die S.A. ein Mindestkapital vor. Für die Gründung einer S.A. oder einer S.C.A. ist eine Mindestanzahl von Gesellschaftern, bei der S.A.R.L. jedoch auch eine Höchstzahl von Gesellschaftern vorgeschrieben. An der S.A.S. konnten sich ursprünglich nur Gesellschaften mit einem gezeichneten Kapital von seinerzeit mehr als FF 1,5 Mio. beteiligen. Die Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung wie in der S.C.S führt grundsätzlich dazu, dass die Gesellschaft wie eine Körperschaft besteuert wird und die Einnahmen der Kommanditisten als Dividenden behandelt werden. Eine der GmbH & Co. KG vergleichbare Rechtsform hat in Frankreich daher keine Verbreitung gefunden hat.

III. Einzelne Gesellschaftsformen

1. S.N.C. – offene Handelsgesellschaft

a) In der S.N.C. haften die Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch.

b) Die Gründung erfolgt durch einen schriftlich abgefassten Vertrag, der von mindestens zwei Gesellschaftern geschlossen werden muss. Sie erlangt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Handelsregister.

c) Der Gesellschaftsvertrag (Statuten) kann in privatschriftlicher Form abgefasst werden. Er bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Die Statuten müssen jedoch von den Gesellschaftern unterzeichnet werden. Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages sind

- die Gesellschaftsform,
- die Dauer der Gesellschaft,
- die Firma (dénomination sociale),
- der Sitz der Gesellschaft,
- der Gesellschaftszweck,
- die Höhe des Kapitals.

Die gesetzlich getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Stellung von Geschäftsführern, Gesellschafterversammlung usw. können überwiegend durch die Statuten abweichend geregelt werden.

d) Bei der Gründung sind Publizitätsvorschriften zu beachten. Die Statuten sind in dem Amtsblatt des Départements, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, mit den wichtigsten Angaben des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Die Statuten sind in zweifacher Ausfertigung nebst Kopien der Ernennungsurkunden für die Gesellschaftsorgane beim Handelsgericht zu hinterlegen. Schließlich ist ein Antrag auf Eintragung in das Handelsregister einzureichen. Die Rechtsfähigkeit erlangt die Gesellschaft erst mit der Eintragung.

e) Die Gesellschaft muss von mindestens zwei Personen gegründet werden. Juristische Personen können Gesellschafter oder Geschäftsführer der S.N.C. werden.

f) Ein Mindestkapital oder eine Mindesteinlage der einzelnen Gesellschafter ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

g) Die Gesellschafter können ihre Einlagen in Form von Sacheinlagen oder auch in Form von Dienstleistungen erbringen. Die Übertragung des Anteils ist nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter möglich. Eine abweichende Regelung ist auch im Gesellschaftsvertrag nicht zulässig. Die übrigen Gesellschafter sind auch nicht verpflichtet, die Anteile selbst zu übernehmen, falls sie der Abtretung nicht zustimmen.

h) Für Verbindlichkeiten, die vor Eintragung der Gesellschaft eingegangen worden sind, haften die handelnden Gesellschafter persönlich. Diese Schulden können durch die Gesellschaft jedoch als eigene Schulden übernommen werden.

i) Vorbehaltlich einer anderen Regelung in den Statuten sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt. Abweichend von der deutschen oHG kann auch ein Nicht-Gesellschafter Geschäftsführer werden. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer nicht beschränkbar.

j) Die S.N.C. ist verpflichtet, ein jährliches Inventar sowie einen Jahresabschluss nebst Lagebericht zu erstellen.

k) Für Gesellschafter, die ihre Einlage in Form einer Dienstleistung oder durch Einbringung eines Handelsgeschäfts erbringen, gilt ein Wettbewerbsverbot.

2. S.A.R.L. – GmbH

a) Die S.A.R.L. ist neben der vereinfachten Aktiengesellschaft die einzige Gesellschaftsform, die von einer Einzelperson gegründet werden kann (E.U.R.L.). Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein. Es sind maximal 50 Gesellschafter zulässig. Wird diese Zahl überschritten, muss die Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren in eine S.A. umgewandelt werden. Anderenfalls wird sie automatisch aufgelöst. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform, nicht jedoch der notariellen Form. Etwas anderes gilt nur, falls Immobilien eingebracht werden. Bareinlagen müssen zu mindest einem Fünftel eingezahlt werden. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung innerhalb von fünf Jahren zu erbringen.

b) Für den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages gilt im Wesentlichen das zur S.N.C. gesagte. Allerdings sind zusätzliche Angaben hinsichtlich des Werts von Sacheinlagen, der Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen u.s.w. notwendig.

c) Grundsätzlich können juristische Personen Gesellschafter werden. Jedoch kann eine E.U.R.L. nicht Einmann-Gesellschafter einer anderen E.U.R.L. sein. Das Mindestkapital beträgt Euro 7.500,00. Die Dauer der Gesellschaft ist auf höchstens 99 Jahre beschränkt.

d) Hinsichtlich der Gründung gelten im wesentlichen die gleichen Anforderungen wie für die S.N.C., allerdings mit einigen Abweichungen. Auch die S.A.R.L. erlangt die volle Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung im Handelsregister. In Kürze sollen die Gründungsvorschriften erheblich vereinfacht werden, um so genannte „Blitzgründungen zu ermöglichen“.

e) Die Übertragung des Geschäftsanteils an Mitgesellschafter ist prinzipiell frei. Die Veräußerung an Dritte bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter. Im Falle der Ablehnung müssen die Gesellschafter oder die Gesellschaft jedoch selbst zurückkaufen.

f) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen, während die Gesellschafter über ihre Pflicht zur Einlageerbringung hinaus im Normalfall nicht haften. Es gibt jedoch, wie im deutschen Recht, verschiedene Fälle der Durchgriffshaftung.

g) Gesetzliche Organe der S.A.R.L. sind der oder die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist nach außen hin nicht beschränkbar. Die Kontroll- und Einsichtsrechte der Gesellschafter sind denen in der deutschen GmbH vergleichbar.

h) Hinsichtlich des Jahresabschlusses gelten im Grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die S.N.C., allerdings mit weitergehenden Anforderungen.

3. S.A. – Aktiengesellschaft

a) Die S.A. hat im französischen Geschäftsverkehr ein größeres Gewicht als die S.A.R.L. Im Normalfall muss die Satzung von sieben Gründern festgestellt werden. Treuhandverhältnisse werden im französischen Recht und insbesondere im Steuerrecht nicht anerkannt. In Grundzügen unterscheiden sich die Formalia der Gründung nicht von denen der übrigen Handelsgesellschaften. Allerdings bestehen naturgemäß formspezifische Besonderheiten. Erwähnenswert ist, dass der Sitz nicht nur durch die politische Gemeinde bestimmt wird, sondern durch die genaue Anschrift. Dies hat zur Folge, dass ein Umzug innerhalb der selben Straße eine eintragungspflichtige Satzungsänderung mit sich bringt.

b) Das Mindeststammkapital beträgt Euro 37.000,00. Für die Publikums-S.A., die das Recht besitzt, durch öffentlichen Aufruf zur Zeichnung aufzufordern, ist ein Mindestkapital von Euro 225.000,00 erforderlich. Für bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. Investmentgesellschaften, bedarf es eines höheren Mindestkapitals. Das Stammkapital der S.A. ist auf allen Geschäftsbriefen an Dritte anzugeben.

c) Wird die Mindestgesellschafterzahl von sieben Personen beim Fortbestehen der Gesellschaft unterschritten, muss dieser Mangel innerhalb eines Jahres bereinigt werden. Nach diesem Fristablauf kann die Auflösung der Gesellschaft durch das Handelsgericht beantragt werden. Juristische Personen können Aktionäre werden, soweit dies nicht durch Fachgesetze verboten ist. Für die S.A.S. ist nunmehr auch die Einmann-Gesellschaft (S.A.S.U.) zugelassen. Diese ist insofern für die Gründung von Tochtergesellschaft durchaus geeignet. Die Einlagen können durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Nicht zulässig ist die Ausgabe von Aktien gegen Beiträge in Form von Dienstleistungen.

d) Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, dürfen nur Namensaktien und keine Inhaberaktien ausgeben. Grundsätzlich sind die Aktien frei veräußerlich. In den Statuten kann die Übertragbarkeit jedoch eingeschränkt werden.

e) Das wichtigste Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung der Aktionäre. Für die Geschäftsführung existieren zwei Organisationsformen. Die Gesellschaft kann zum einen von einem Verwaltungsrat („Conseil d'administration“), der als Kollektivorgan die Gesellschaft leitet, geführt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, nach dem deutschen Vorbild einen Vorstand („Directoire“) und einen Aufsichtsrat („Conseil de surveillance“) zu bilden. In der S.A.S. wird ein Präsident als alleiniger Vertreter der Gesellschaft durch die Satzung bestimmt, der auch eine juristische Person sein kann.

f) Die Gewinnverwendung wird durch Gesetz und Satzung geregelt. Es ist zwingend eine gesetzliche Rücklage von jährlich 5 % des Gewinns (nach Abzug früherer Verluste) vorgesehen und zwar bis die Rücklage 10 % des Grundkapitals erreicht hat. Der Jahresabschluss muss geprüft und testiert werden. Er ist spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und ist mindestens einen Monat vor Einberufung der Hauptversammlung den Abschlussprüfern („Commissaires aux comptes“) vorzulegen.

IV. Gesellschaftsbesteuerung

1. Steuerarten

Die Gewinne der französischen Gesellschaften unterliegen entweder, auf der Ebene der Gesellschaften selbst, der Körperschaftsteuer oder auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer. Jede Form der Haftungsbeschränkung führt in Frankreich zur Anwendung der Körperschaftsteuer. Daher unterliegt der Gewinnanteil eines Kommanditisten der Körperschaftsteuer und nicht der Einkommensteuer auch dann, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ausnahme ist lediglich die E.U.R.L. Ist der Alleingesellschafter eine natürliche Person, so unterliegt der Gewinn der Einkommenssteuer. Von den dargestellten Gesellschaften sind mithin die S.A.R.L. sowie die S.A. bzw. S.A.S. generell Körperschaftsteuerpflichtig. Bei der S.N.C. erfolgt die Gewinnermittlung grundsätzlich auf Ebene der Gesellschaft, wohingegen die Gewinnanteile der Gesellschafter mit dem persönlichen Steuersatz zur Einkommensteuer herangezogen werden. Auch die S.N.C. kann jedoch zur Körperschaftsteuer optieren, so dass die ausgeschütteten Gewinne als Dividenden besteuert werden.

2. Einzelfragen der Gewinnermittlung

Das Einkommen der Körperschaft wird durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Entsprechend dem internationalen Standard sind die Methodik der Gewinnermittlung und die Rechnungslegungsvorschriften den deutschen Bestimmungen verwandt.

Verluste können grundsätzlich auf die dem Verlustjahr vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre zurückgetragen bzw. auf die fünf folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Verlustposten sind beispielsweise auch Abschreibungen von aktivierten Anlaufkosten, d. h. denjenigen Kosten, die das Unternehmen bei Entstehung oder bei Anschaffung seines Betriebsvermögens getragen hat und die nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht den Betriebsausgaben eines einzigen Wirtschaftsjahres zugerechnet werden dürfen. Diese Anlaufkosten sind steuerlich aktivierbar.

Derzeit kann für Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden, mit der diese Anlagen über einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Inbetriebnahme abgeschrieben werden können.

3. Steuersätze – Internationales Steuerrecht

Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit 33 1/3 % für ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne. Hinzu kommt ein Körperschaftsteuerzuschlag von 3 %. Auf der Ebene der Gesellschafter werden die Gewinnanteile als Ausschüttung bzw. Dividende behandelt und unterliegen dort der Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) bzw. der Körperschaftsteuer (bei juristischen Personen).

Für im Ausland ansässige Dividendenempfänger grundsätzlich eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % gemäß Art. 119 b 2 CGI vorgesehen. Nach Art. 9 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland – Frankreich kann diese Quellensteuer nach Vorlage eines entsprechenden Antragsformulars auf 15 % reduziert werden. Dies bedeutet, dass in Deutschland ansässige natürliche Personen,

die die Dividende empfangen, eine Kapitalertragsteuer von 15 % bei Auszahlung abzuführen haben. Diese Kapitalertragsteuer ist auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

Ist der Dividendenempfänger eine juristische Person, die mit mehr als 10 % an der französischen Gesellschaft beteiligt ist, muss nach dem Doppelbesteuerungsabkommen – Frankreich keine Kapitalertragsteuer gezahlt werden (Schachtelprivileg).

Die durch das französische Recht zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen eröffnen daher durchaus - auch in steuerlicher Hinsicht - Gestaltungsspielräume, wenn eine Investition in Windenergieprojekte vor Ort getätigt werden soll.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WINDENERGIEVORHABEN IN ITALIEN

RA Dr. Marco Ferritto, Blanke Meier Evers, Bremen

Einführung

Als Konsequenz der EU-Richtlinie 96/92 findet sich der Elektrizitätssektor in Italien wie auch in anderen europäischen Staaten im Umbruch. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Marktes in dem die Energie frei produziert, durchgeleitet und an Endabnehmer verteilt werden kann, gemäß einem ausgefeilten System von Regularien und Normen. In diesem Zusammenhang ist die Elektrizität aus Erneuerbaren Energien in allen europäischen Ländern gemäß den Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls erheblich gefördert worden, um das Ziel einer Verdoppelung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energiebilanz bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

Staatsordnung

Der italienische Staat ist in 20 Regionen unterteilt, von denen fünf einen Sonderstatus genießen (Valle d'Aosta, Friuli Venezia Giulia, Sardegna, Sicilia und Trentino – Alto Adige). Die Regionen, Provinzen und Gemeinden sind selbständige Körperschaften.

Die italienische Staatsordnung wurde erst kürzlich einem Reformprozess unterzogen, im Rahmen dessen die administrative Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen neu definiert wurde. Übergeordnete Zielsetzung der Reformen war eine Stärkung von Subsidiarität und Föderalismus auf Kosten des bis dahin vorherrschenden Staatszentrismus. Die wichtigsten Neuerungen in den Politikbereichen Energie und Umwelt sind im Decreto Legislativo 112/98 und der Neufassung von Kapitel V der Verfassung enthalten.

Der italienische Nationalstaat besitzt für bestimmte Felder die exklusive Gesetzgebungsvollmacht, wobei er die Möglichkeit hat, einzelne Kompetenzen an die Regionen abzugeben. Für alle anderen Politikbereiche liegt die Gesetzgebungsbefugnis bei den Regionen. Die nachgeordneten Gemeinden üben Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus.

I. VERTEILUNG DER KOMPETENZEN (GENEHMIGUNGEN UND LIZENZEN)

1. Nationale Behörden – Befugnisse des Zentralesstaates

- Allgemeine Koordination der Bereiche Forschung und Entwicklung, Überwachung der ENEA (Ente per le Nuove tecnologie, Energia, Ambiente) als zentrale Forschung und Entwicklung Institution; Import, Export und Speicherung von Energie
- Aufbau und Betrieb von Großanlagen zur Stromerzeugung (>300 MW)
- Definition von Zielen und Aufstellung von nationalen Plänen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz

- Kontrolle und Umsetzung von freiwilligen Abkommen und strategischen Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz
- Verantwortung für den Politikbereich Umwelt, v. a. Überwachung der Umsetzung internationaler Konventionen und europäischer Direktiven (z. B. Klimaschutz, Naturschutz, etc.)

2. Regionale Behörden – Befugnisse der Regionen

- Erstellung regionaler Energiepläne (PER – Piani Energetici Regionali)
- Verwaltungshoheit im Bereich Energie inkl. Erneuerbare Energien (z. B. Genehmigungen)
- Koordination von Förderprogrammen und Fonds in den genannten Bereichen
- Gesetze zur Organisation der lokalen Körperschaften / Administration und Ausführung von nationalen Gesetzen
- Direkte Verantwortung für die Kontrolle und Umsetzung von EU-Politikbereichen (z. B. EU-Strukturfonds)

3. Provinziale Behörden – Befugnisse der Provinzen

- a. Verschiedene technische und administrative Funktionen (z. B. Genehmigungen für Kraftwerke bis 300 MW)
- b. Verantwortung für die Erschließung von Wasser- und Energieressourcen inkl. Erneuerbare Energie

4. Kommunale Behörde – Befugnisse der Gemeinden

- a. Öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen vor Ort
- b. Bauleitungs- und Flächennutzungsplan, Baugenehmigungen, Kommunaler Energieplan (PEC – Piani Energetici Comunali)
- c. Allgemeine Überwachungsfunktion für das Gebiet der Gemeinde

II. GRUNDLAGEN DES RAUMPLANUNGSRECHTS UND FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE

Das italienische Landschaftsraumordnungsrecht sieht zwei Planungsebenen vor:

1. „Piani Urbanistici Regionali“ auf Regionalebene
2. „Piano Regolatore Generale“ (Bauleitplan) auf Gemeindeebene

Für die Erstellung des „Piano Regolatore Generale“ (PRG) ist in der Regel die Gemeinde allein zuständig. Der PRG bezieht sich auf die Gesamtheit des Gemeindeterritoriums und beinhaltet:

1. die Anlegung der Verkehrswege;
2. die Abgrenzung und Zuordnung von Nutzungszwecken für die einzelnen Flächen;
3. die Festlegung der Bebauungsrichtlinien;
4. Durchführungsbestimmungen.

Der PRG – eingeführt durch Gesetz Nr. 1150 vom 17. August 1942 – ist dasjenige Planungsinstrument, welches den unmittelbarsten Zugriff auf Veränderungen des Gebiets ermöglicht. Er hat Verordnungscharakter gegenüber den Bürgern und legt die Leitlinien für die Planung und städtische Ordnung des gesamten Gemeindegebiets fest. Die Verbindung zwischen dem PRG und der Planung der Energieversorgung ist weiter durch Gesetz 10/91, Art. 5 geregelt. Dieses Gesetz schreibt vor, dass der PRG einer Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern eine besondere Planung in Bezug auf die jeweilige gemeindliche Zuständigkeit für Erneuerbare Energien vorsehen muss. Der Sinn der Verbindung zwischen der Raumordnung und der Planung der Energieversorgungseinrichtungen ist offensichtlich, weil er die Aufnahme eines integrierten Ansatzes für die Stadtplanung erlaubt und durch die Gesamtbetrachtung der auftretenden Probleme eine Überwindung der technischen Schwierigkeiten der Energieversorgung sicherstellt. Die Gemeinden haben gleichwohl mit starken Schwierigkeiten bei der Aufstellung ihrer gemeindlichen Pläne für die Energieversorgung zu kämpfen. Im Augenblick haben die Gemeinden tatsächlich in Abwesenheit vorheriger Erfahrungen und ausgefeilter Verwaltungsbestimmungen zu operieren. Die kommunalen Energiepläne sind den regionalen Energieplänen nachgeordnet und die Regionen haben die Aufgabe für die Ersteren Richtlinien aufzustellen und die Aufstellung der kommunalen Energiepläne im Gebiet der Region zu koordinieren.

II.1 DIE REGIONALEN ENERGIEPLÄNE GEMÄSS DEM GESETZ 10/91

Im Laufe der vergangenen zehn Jahre haben die Regionen Untersuchungen und Studien mit verschiedenen Modalitäten, die teilweise stark voneinander abweichen, ausgeführt, welche die regionalen Energiepläne definieren. In den letzten zwei Jahren hat sich in einigen Regionen ein großes und neues Interesse im Vergleich zur Vergangenheit im Hinblick auf die Energieplanung und an der Aufstellung der regionalen Energiepläne entwickelt. Insbesondere wird nach neuen Ansätzen für die Aufstellung von Energieplänen im Hinblick auf die andersartige Struktur unter den Vorgaben des Artikels 5 des Gesetzes 10/91 gesucht.

Diese neue Notwendigkeit steht im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen im Hinblick auf die Planung und mit gesetzlichen Verpflichtungen. Daher haben sich die Regionen, angesichts ihrer verschiedenartigen Charakteristiken im Hinblick auf ihr Territorium, die Energiequellen, usw. und unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Leitlinien für die Energie und Umweltpolitik sich für neue Regionalpläne entschieden, die auch wirtschaftliche und Umweltaspekte einbeziehen, um Angebot und Nachfrage von Energie in ihrem Zuständigkeitsbereich besser zu regeln. Gesetz 10/91 hat – wie ausgeführt – die Energieplanung eingeführt. Artikel 5 schreibt vor, dass die energetischen Bassins im Verhältnis zur Nutzung Erneuerbare Energien und zur Energieersparnis festzulegen sind. In einem festen Zeitraum hatten die Regionen regionale Energiepläne mit der Zustimmung der lokalen Behörden und unter der Leitung von ENEA aufzustellen.

Ein regionaler Energieplan muss folgende Punkte enthalten:

1. Energiebilanz der Region
2. Beschreibung der Energiebassins im Zuständigkeitsbereich

3. Festlegungen zur Fernwärme

4. Individualisierung der finanziellen Ressourcen für neue Kraftwerke

5. Verteilung der finanziellen Ressourcen nach Priorität, basierend auf Energieeinsparungskriterien

6. Definition der Ziele nach Interventionspriorität

7. Definition der Kriterien für die Auswahl und Lokalisierung von Kraftwerken bis zu 10 Megawatt.

Im Falle mangelnder Umsetzung durch die Regionen kann das Industrieministerium durch Verwaltungsanweisung für die Aufstellung der Pläne gemäß den Vorgaben ENEA sorgen.

III. UMWELTSCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN IN ITALIEN

III.1 DAS VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Umweltschutzgesichtspunkte sind in der Energieplanung und dann in der Entwicklung von Erneuerbare Energienprojekten zu berücksichtigen. Die sich überlagernden Rechtsregeln beider Bereiche beziehen sich zunächst auf die Raumplanung, die Ordnung und Lokalisierung von Eingriffen und, bei Umsetzung von Erneuerbare Energieprojekten auf die Genehmigungen der Verwaltungsbehörden und die Errichtung der Anlagen.

Die Bewertung für die Feststellung der Übereinstimmung von Projekten und Eingriffsplänen mit dem Gebiet und der Umwelt sowie der Qualität der gegenwärtigen und künftigen Flora und Fauna auf den verschiedenen Niveaus geschieht gemäß einer Anzahl von gesetzeskonkretisierenden Normen, die insgesamt die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Genauer gesagt handelt es sich um die Prüfung der Umweltauswirkungen (VIA).

Die gesetzlichen Regelungen mit der VIA regeln folgende verschiedene Gesichtspunkte:

- Verwaltungsverfahren über die Bewertung und Genehmigung von Projekten,
- die Rechte der verschiedenen Beteiligten,
- die Art der prüfungsfähigen Projekte und
- die Grundzüge der inhaltlichen Prüfung der Umweltauswirkungen.

Die Gesetze unterscheiden auch zwischen Immissionsschutzverfahren auf nationaler und regionaler Ebene. Die Regionen haben ihre Landesgesetze in diesem Bereich erlassen. Im Allgemeinen regeln die Landesgesetze folgende grundlegende Fragen.

Es gibt zwei Arten von Projekten:

- 1) Zwingend umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Projekte,
- 2) Projekte, die nur der vorläufigen Prüfung bedürfen (Screening Phase).

Die Regionen legen fest:

- 1) die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Projekts mit den Umweltverträglichkeits-

anforderungen (Umweltverträglichkeitsprüfer),

2) die Gutachter, die in die Prüfungsphase einzubeziehen sind,

3) die Abgabe von Zuständigkeiten an Provinzen und Kommunen,

4) zusätzlich Informationen für die Öffentlichkeit (über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus),

5) technische Vorschriften für die einzureichenden Kartenwerke.

Das VIA-Verfahren besteht aus folgenden Schritten:

1) Der Antragsteller kann ein Vorverfahren beantragen, in dem die Informationen für die Umweltverträglichkeitsstudie festgelegt wird;

2) In einer lokalen Zeitung wird der Beginn des Verfahrens bekannt gemacht, die Unterlagen werden an die Regionalbehörden, die kommunalen Behörden und weitere zuständige Stellen eingereicht;

3) Innerhalb von einer Frist von 60 Tagen muss die Beurteilung des Vorhabens von den lokalen Behörden vorliegen;

4) Bürgeranliegen müssen innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung eingereicht werden;

5) Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von 90 Tagen die endgültige Stellungnahme erlassen.

Das Verfahren für die vorläufige Untersuchung (Screening Phase) ist wie folgt:

1) Der Antragsteller reicht die Projektplanung und Projektbeschreibung sowie weitere Daten für die individuellen Auswirkungen im Hinblick auf die vorläufige Planung ein.

2) Die endgültige Stellungnahme der Genehmigungsbehörden muss innerhalb von 60 Tagen vorliegen.

Die Regionen können vereinfachte Prüfungsprozesse für kleine Projekte vorsehen.

Die zuständige Behörde kann eine öffentliche Anhörung anordnen.

Der Antragsteller kann die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens zur anordnungsgemäßen Vervollständigung der Projektunterlagen beantragen. Die meisten Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien werden zur Vorprüfung angemeldet, jedoch müssen bestimmte geschützte Gebiete (FFH-Gebiete und sonstige besondere EU-geschützte Gebiete) unterliegend zwingend dem VIA-Verfahren; im Allgemeinen ist die zuständige Behörde für den Erlass der endgültigen Bewertung die Regionalbehörde (zum Beispiel für Windkraftprojekte).

IV. ZIVILRECHTLICHE GRUNDLAGEN

IV.1 EIGENTÜMERSTRUKTUREN (PRIVAT / ÖFFENTLICH), PACTHVERTRÄGE, KATASTER- UND GRUNDBUCH

Die für Windenergieprojekte interessantesten Regionen befinden sich im Süden des Landes, wobei insbesondere Campania, Puglia, Molise, Sicilia und Sardegna sowie das Gebiet zwischen den Provinzen Trapani, Foggia, Benevento, Avellino und Potenza hervorzuheben sind.

Es gibt, gerade in den südlichen Regionen, einen hohen Anteil von Grundstücken im Besitz von Gemeinden und kirchlichen Institutionen. In jedem Fall hat auch bei Privatgrundstücken die örtliche Gemeinde ein vergleichsweise hohes Mitspracherecht, so dass für die Sicherung der Nutzungsrechte der Abschluss eines Gemeindeabkommens („Convenzione Comunale“) als unerlässlich angesehen wird. Dafür ist häufig die Projektvorstellung vor Bürgermeister und Gemeinderat sowie die Einigung über kommunale Abgaben erforderlich.

In Italien gibt es drei Typen von Registern, in denen zivil- und verwaltungsrechtliche Dokumente über Grundeigentum registriert werden müssen. Diese Register sind:

- das Landregister (Conservatoria del Registro)
- das Katasteramt (Catasto)
- das Registeramt (Ofizio del Registro)

1. Das Landregister

Das Landregister ist ein Register in dem Eigentumsübertragende Titel (notarielle Urkunden) über den Übergang der Eigentümerstellung ein Grundeigentum, die Bestellung von Hypotheken und anderer Grundpfandrechten sowie weiterer dinglicher Rechte an Grundstücken vermerkt werden. Die Registrierung im Landregister garantiert, dass das registrierte Recht nicht von später registrierten Rechten überholt wird.

2. Das Katasteramt

Das Katasteramt dient der kartografischen Erfassung aller Grundstücke in Italien. Aus diesem Register sind mit den jeweils betreffenden Karten die genauen Größen der einzelnen Grundstücke ersichtlich. Die Karten sind in durchgängig nummerierten Büchern enthalten. Jede Seite enthält eine Karte und jede Karte ist in Pazellen geteilt. Jede Parzelle hat eine eigene Nummer. Diese Daten dienen zur Identifizierung der Parzelle oder der Parzellen, die Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sind.

3. Das Registeramt

Das Registeramt ist ein Amt in dem öffentliche Urkunden wie Verträge und Urteile zu Steuerzwecken registriert werden müssen. Soweit Dienstbarkeiten (diritto de superficie) betroffen sind, sind diese aus steuerlichen Gründen in das Register einzutragen. Die Parteien eines Rechtsgeschäfts, welches Grundeigentum betrifft, unterliegen der so genannten Registersteuer, die auf den Wert des Rechtsgeschäfts erhoben wird. Die Steuer ist bei Registrierung des jeweiligen Rechtsgeschäfts zu zahlen. Bei Beurkundung einer Grundstückstransaktion muss der beurkundende Notar die Eintragung in das Register bewirken, hierfür benötigt er zunächst die Registrierung im Registeramt. Demgemäß muss der

beurkundende Notar die Registrierung im Registeramt und im Landregister sicherstellen; was das Katasteramt betrifft, ist es allgemein üblich, dass der Notar auch diese Eintragung übernimmt.

Das üblich Nutzungsrecht („Diritto di Superficie“) wird vom Grundeigentümer sowie der betroffenen Gemeinde erworben. Der eigentliche Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 29 Jahren und kann danach erneuert werden. Pachtverträge müssen schriftlich gefasst werden.

Als Pachtzins sind in Italien sowohl eine prozentuale Vergütung über die spätere Stromverkauf, als auch eine jährlich festgelegte Abgabe („Corrispettivo“) für die Pachtverträge an die Gemeinde üblich. Den Grundeigentümern ist eine Flächenpachtzins üblich, die sich an der Größe des beanspruchten Grundstücks und nicht am Umsatz orientiert.

V. ITALIENISCHES BAURECHT

Der Genehmigungsprozess für Projekte zur Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Energien folgt den allgemeinen Regeln, die für jede andere Art von Eingriff in das Gebiet gelten, wie zum Beispiel für Wohngebäude, Infrastruktur und andere Bauwerke. Erneuerbare Energienprojekte können in manchen Fällen gemäß Gesetz 10/91 welches Erneuerbare Energienprojekte in Projekte von öffentlichem Interesse einstuft, vorrangig genehmigungsfähig sein.

Alle raumbedeutsamen Projekte bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Behörden. Im Allgemeinen wird die Genehmigung durch die kommunalen Behörden auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen und der Gutachten und Abnahmen nach einem technisch-administrativen Verfahren, der je nach Komplexität des Vorhabens länger oder kürzer dauern kann, erteilt. Das Verfahren bezieht mehr als einen Träger öffentlicher Belange für die endgültige Genehmigung ein. Zur Verkürzung der Verfahrensdauer und zur Vereinfachung des Prüfungsprozesses, wird auf der Planungsebene eines Näherungsverfahrens unter Einbeziehung der verschiedenen Träger öffentlicher und privater Belange durchgeführt. Das Gesetz 142/90 über das Verwaltungsverfahren enthält Vorschriften zum kooperativen Verwaltungshandeln. Die Instrumente, welche sich auf alle Aspekte der Entwicklung großer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien beziehen, die raumordnerisch bedeutsam sind, sind die raumordnerischen Abreden, Gebietsverträge und so genannte freiwillige Verpflichtungen.

Dieses neue Verwaltungshandeln wurde für einige Windenergieprojekte in der Region Apenin-Dauno (in der Gegend zwischen Molise, Apulien und Campania) eingesetzt, wo es Probleme mit der öffentlichen Akzeptanz, dem Netzzugang usw. gab, die durch freiwillige Verpflichtungen überwunden werden konnten. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass nach erfolgreichem Abschluss der Vorverhandlung die verschiedenen Schritte für das Verfahren zur endgültigen Genehmigung von der Art des Projekts, der Lokalisierung und der Größe des Projekts abhängen. Die Genehmigungsverfahren werden im Allgemeinen für Windenergieprojekte immer komplexer und detaillierter. Im Vergleich zu Projekten im Bereich der thermischen Solarenergie. Die lokalen Behörden am Anlagenstandort haben insgesamt Einfluss auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens, selbst wenn kooperatives Verwaltungshandeln dies zu verringern scheint. Dies hängt davon ab, ob die Anlagenstandorte zu besonderen Gebieten zählen, die Beschränkungen im Hinblick auf Landschaftsschutz, geologischer, urbanistischer, archäologischer

und anderer Natur unterliegen. Darüber hinaus kann die Größe der Projekte als solche besondere Genehmigungsvoraussetzungen bedingen.

Was die Einschränkung des Eigentumsrechts sowie der Bautätigkeit im öffentlichen Interesse betrifft, so verweisen die Art. 834-835 C.c. (Codice civile, Espropriazione e sequestro – ZGB, Enteignung und Beschlagnahme), Art. 839 C.c. (Tutela dei beni monumentali – Denkmalschutz), bzw. die Art. 869-872 C.c. (Norme edilizie – Bauvorschriften) auf die in den jeweiligen Sondergesetzen enthaltenen Bestimmungen. Diese finden sich in der geltenden Gesetzgebung zum Bauen im städtischen Umfeld. Grundlage der Heute in Italien geltenden städtebaulichen Vorschriften ist das staatliche „Legge Urbanistica“ Nr. 1150 vom 17.8.1942.

Was den Bau von Windparks angeht, sind die Planer verpflichtet, die Verfügbarkeit der Grundstücke z. B. nicht umzäunt werden.

Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen haben die Betreiber die Fläche im gleichen Zustand wie bei Sicherung der Nutzungsrechte zurückzugeben.

V.1 DAS BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Baugenehmigung wird auf Antrag des Bauherren und gegen Vorlage eines Planes (Progetto) vom örtlichen Bürgermeister erteilt. Vor Erteilung bzw. Ablehnung der Baugenehmigung muss der Bürgermeister ein Gutachten der Gemeindebaukommission einholen. Diese Kommission überprüft, ob das geplante Projekt den geltenden urbanistischen Bestimmungen, wie z.B. der PRG, sanitären Bestimmungen sowie den Vorschriften zum Landschaftsschutz entspricht und ob das geplante Bauwerk ästhetisch ins Ortsbild passt. Für die Erteilung der Baugenehmigung wird eine finanzielle Gegenleistung erhoben, die sich nach den erforderlichen städtischen Ausgaben sowie den voraussichtlichen Baukosten bemisst. Eine Liste der Dokumente und der graphischen Darstellungen, die dem Bauantrag beigelegt werden müssen, ist in den einschlägigen Bestimmungen jeder Gemeinde enthalten.

Wenn der Antrag unvollständig eingereicht wird, kann er nicht abgelehnt werden, sondern es wird eine Vervollständigung der Dokumentation angefordert.

Die wichtigsten Phasen für die Baugenehmigung:

- 1) Einreichung des Antrags durch den Planer;
- 2) Empfangsbestätigung des zuständigen Beamten an den Antragssteller;
- 3) Innerhalb von 60 Tagen Erstellung eines Berichts zu technischer und rechtlicher Genehmigungsfähigkeit durch die zuständige Behörde;
- 4) Evtl. Anforderungen zur Vollständigkeit der Dokumentation;
- 5) Innerhalb von 10 Tagen vor dem Ablauf der Frist muss die zuständige Behörde den Planer über die Erteilung bzw. Ablehnung des Bauantrags informieren
- 6) Innerhalb der folgenden Tage: offizielle Erteilung der Baugenehmigung;
- 7) Veröffentlichung der Entscheidung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

Selbstverständlich müssen Planer von Windparks die Beschränkungen der generellen Gesetze zum Landschafts-, Umwelt-, und Gesundheitsschutz sowie das nationale Raumplanungsrecht respektieren. Deswegen müssen verschiedene Genehmigungen von staatlichen / lokalen Behörden eingeholt werden, im Einzelnen:

- Flächennutzungsgenehmigung („Concessione dei Suoli

d'Uso“) ausgestellt von Gemeinde und Region;

- Baugenehmigung („Concessione edilizia“) ausgestellt von Gemeinde und Region: die Baugenehmigung wird auf Antrag des Bauherren und gegen Vorlage eines Planes („Progetto“) vom örtlichen Bürgermeister („Sindaco“) erteilt;
- Landschaftsgenehmigung (Region, „Sovrintendenza dei beni culturali e ambientali“, „Ministero dei beni culturali e ambientali“);
- Hydrogenehmigung („Corpo forestale dello Stato“, „Corpo delle miniere“);
- Seismische Genehmigung („Ufficio sismico regionale“);
- Militärische und Zivile Genehmigung für die Flugsicherheit („Comando Regione Militare“, ENAC, ENAV, Region);
- Archäologische Genehmigung („Soprintendenza dei beni culturali e ambientali“).

In der Praxis bedarf die Errichtung von Energieversorgungsanlagen wie etwa Windparks besonderer Anzeigen gegenüber bestimmten Trägern öffentlicher Belange etwa den Gesundheitsbehörden, der Wasserschutzbehörde, dem Ministerium für öffentliche Bauten, den Finanzbehörden und anderen. Die Komplexität des Genehmigungsverfahrens hat oftmals schwerwiegende Auswirkungen auf die Umsetzung der Projekte im Allgemeinen und insbesondere auch im Sektor der Erneuerbaren Energien, wo in den meisten Fällen diese Projekte auch wirtschaftlich gefördert werden und daher der vorläufigen Auswertung ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen für die Erteilung der Finanzierung genügen müssen.

Unlängst hat der Umweltminister in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und Regionen Initiativen ergriffen wie etwa die Ausarbeitung von Richtlinien oder Empfehlungen zur Vereinfachung des Genehmigungsprozesses und zum Erhalt aller erforderlichen Genehmigung für Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Diese Richtlinie enthalten alle zu beachtenden Schritte, den Umfang der zu berücksichtigenden Belange im Hinblick auf die Vorbereitung der Antragsunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Kompetenzordnung lokaler Behörden und Zeitvorgaben für jeden Schritt im Genehmigungsprozess. Diese Richtlinien enthalten auch die Einbeziehung der „Conferenza di Servizi“, wenn Schwierigkeiten auftauchen, die den Genehmigungsprozess verzögern könnte. Die „Conferenza di Servizi“ ist ein Komitee, welches alle Träger öffentlicher Belange die in dem Genehmigungsverfahren für ein bestimmtes Windparkvorhaben von Belan sind, einbezieht.

Das Problem der zu komplizierten und langwierigen Genehmigungsverfahren ist endlich in Angriff genommen worden. Es wurde ein Gesetzdekret, Nr. 387 vom 29. Dezember 2003 (Gazzetta Ufficiale n. 25 del 31.1.2004 – Suppl. Ord. N. 17), erlassen, das ein zentralisiertes Verfahren mit einer einzigen Anlaufstelle vorsieht, dessen Prinzip als „Sportello Unico“ (zentrale Schalter, wie in einer Behörde) ist.

Laut dem Art. 12, Abs. 3, „Der Bau und der Betrieb der Stromerzeugungsanlagen, die aus erneuerbaren Quellen gespeist werden, die Maßnahmen zur Veränderung, zum Ausbau, zum vollständigen oder teilweisen Neubau und zur Wiederinbetriebnahme gemäß den von den geltenden Bestimmungen vorgesehen Definitionen, sowie die damit verbundenen Einrichtungen und für den Bau und den Betrieb dieser Anlagen unerlässlichen Infrastrukturen unterliegen einem einzigen Genehmigungsverfahren, wobei diese Genehmigung von der Region oder einer anderen, von der

Region delegierten institutionellen Einrichtung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen in Sachen Umweltschutz, Landschaftsschutz und Schutz des historischen und künstlerischen Erbes ausgestellt wird. Hierzu wird die Conferenza di Servizi von der Region innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang des Antrags auf Genehmigung einberufen (...).“

Art. 12, Abs. 4: „Die Genehmigung gemäß Abs. 3 wird aufgrund eines einzigen Verfahrens ausgestellt, an dem die betroffenen Verwaltungen teilnehmen, und das unter Beachtung der Grundsätze der Vereinfachung und mit den Modalitäten durchgeführt wird, die vom Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen festgelegt wurden. Das Ausstellen der Genehmigung verleiht das Recht, die Anlage in Übereinstimmung mit den bewilligten Projekt zu bauen und betreiben, wobei die Genehmigung auf jeden Fall die Pflicht zu Lasten des Betreibers vorsehen muß, den Zustand der Orte nach dem Abbau der Anlage wiederherzustellen. Die Höchfrist für den Abschluß des Verfahrens gemäß vorliegendem Absatz darf auf keinen Fall mehr als einhundertachtzig Tage betragen“. Und Abs. 10: „In vereinheitlichter Konferenz werden auf Vorschlag des Ministers für produktive Aktivitäten im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums und mit dem Minister für kulturelle Güter und Aktivitäten die Leitlinie zur Abwicklung des Verfahrens gemäß Abs. 3 bewilligt. Diese Leitlinien zielen insbesondere darauf ab, ein korrektes Einfügen der Anlagen und insbesondere der Windkraftanlagen in die Landschaft sicherzustellen. Bei der Umsetzung dieser Leitlinien können die Regionen die Gebiete die Standorte angeben, die sich nicht für die Installation spezifischer Anlagentypen eignen“.

VI. DIE FÖRDERUNG DER ERNEUERBARE ENERGIEN IN ITALIEN: DIE „GRÜNEN ZERTIFIKATE“

VI.1 EINFÜHRUNG

Zur Förderung Erneuerbarer Energien hat sich Italien für ein System entschieden, welches den Produzenten eine Mindestquote Erneuerbarer Energien auferlegt, wenn sie ihre Energien aus konventionellen, fossilen Brennstoffen erzeugen. Zur Erfüllung der Vorgaben der EG-Richtlinie 96/92/EG hat der Rat der italienischen Ministerien am 16. März 1999 die Legislativverordnung Nr. 79 über Gemeinschaftsnormen für den Elektrizitätsbinnenmarkt erlassen. Diese zielt darauf, einen neuen Rahmen für den Elektrizitätssektor zu schaffen. In diesem Zusammenhang hat die Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen und wird gegenüber konventionellen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken besonders gefördert. Schritte zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts wurden mit den Gesetzen Nr. 9 und Nr. 10/1991 und durch die Verordnung Nr. 6/1992 der interministeriellen Preiskommission CIP („Comitato Interministeriale Prezzi“) unternommen. Letztere Verordnung ist außer Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien nicht nur vorrangig behandelt, sondern auch durch Anreize gefördert, insbesondere durch eine Unterstützungsregelung bezogen auf die Einspeisvergütungen. Diese Regelung wurde sei Juli 1992 angewandt und basierte auf den Grundgedanken der ersparten Aufwendungen und eines Zuschlags für die höheren Kosten der erneuerbaren Energiequellen.

Die politische Neuausrichtung führte zu einer großen Zahl von Anträgen für Erneuerbare Energien-Projekte. Aus einer Vielzahl von Gründen wurde der neue Mechanismus (Verordnung CIP Nr. 6/1992) durch die Verordnung des Industrieministers vom 24. Januar 1997 aufgehoben und die Erneuerbaren Energienprojekte wurden auf dem Stand der zum Ende Juni 1995 angemeldeten Projekte eingefroren.

Im Zusammenhang mit der Reform des Elektrizitätsmarktes wurde der vorherige Fördermechanismus durch ein Modell fester Einspeisevergütungen unter Ausgabe so genannter grüner Zertifikate, orientiert an der Wettbewerbsfähigkeit, ersetzt.

Insbesondere wurde die Legislativverordnung Nr. 79/99 erlassen, die in Artikel 11 bestimmt, dass bis 2001 die Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen eine Quote von 2 %, gemessen an der durch gewöhnliche, mit fossilen Kraftstoffen gespeisten Kraftwerke, gleichgültig, ob importiert oder inländisch erzeugt, von dem 100 Gigawatt übersteigenden Anteil. Die Verpflichtung kann auch durch Zukauf der erforderlichen Elektrizität von anderen nationalen Erzeugern oder direkt vom nationalen Netzbetreiber erfüllt werden. Im Hinblick hierauf hat das Industrieministerium Strom aus Erneuerbaren Energien mit dem Dekret Nr. 103 vom 11. November 1999 geregelt, welches auch die Regeln für den Handel mit Strom aus Erneuerbaren Energiequellen durch das System der grünen Zertifikate festlegt.

Darüber hinaus hat das interministerielle Komitee für Wirtschaftplanung (CIPE) die Ziele für jede Form von Erneuerbaren Energien festgelegt und verteilt die vorhandenen Fördermittel an die Regionen und autonomen Provinzen. Diese fördern die Erneuerbare Energienprojekte auf regionaler Ebene mit Hilfe zusätzlicher Fördermittel, die direkt von den Regionen durch öffentliche Ausschreibungen vergeben werden. Gemäß Artikel 12 gelten für derzeitige und künftige Windkraftgenehmigungen besondere Regeln. Genehmigungen für Großprojekte, die ENEL erteilt wurden, erlöschen innerhalb von 30 Jahren; andere Lizenzen verbleiben auf unbestimmte Zeit beim jeweiligen Inhaber.

VI.2 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Mit dem Dekret Nr. 103/99 des Industrieministeriums wurden Regeln für die Umsetzung der Verpflichtung zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aufgestellt. Wie mit der Legislativverordnung 79/99 (Artikel 11) festgelegt, ist es möglich, die Verpflichtungsquote teilweise oder vollständig durch den Zukauf von Ökostrom von anderen Produzenten oder vom nationalen Netzbetreiber GRTN zu erfüllen (GRTN hat ENEL im Hinblick auf die Verwaltung erneuerbaren Energien und Grünerzertifikate verdrängt). Die Verordnung stellt angemessene Einspeisevergütungen für Ökostrom sicher um die höheren Investitionskosten angemessen zu vergüten, die sich aus der noch nicht vollständig wettbewerbsfähigen Technologie erneuerbarer Energien ergeben. Die Vergütungsregeln bestehen aus dem freien Handel der grünen Zertifikate gemäß festen Quoten von Ökostrom zum Vorteil der jeweiligen Produzenten. Insbesondere wird durch die Verordnung der Anwendungsbereich, die Art und Weise und das Verfahren für die Berechnung, Zertifizierung und den Handel in erneuerbaren Energien festgelegt.

Gemäß der genannten Verordnung und den in der Folge erlassenen Verwaltungsvorschriften stützt sich die Regulierung zur Umsetzung der Verpflichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf folgende Kernpunkte:

- Vorgaben für die Formen verschiedener erneuerbarer Energien;
- Vorschriften für die Berichterstattung über die Menge konventionellen Stroms;
- Art und Weise der Zertifizierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- Immissions- und Handelsregelungen im Hinblick auf die grünen Zertifikate;
- Regeln über die Kontrolle der Umsetzung der Verpflichtung;
- Verrechnung der deklarierten Menge von Strom aus erneuerbaren Energien;
- Festlegung des Wertes der grünen Zertifikate auf dem Referenzmarkt.

VI.2 ART UND WEISE DER MELDUNG DER JÄHRLICHEN STROMMENGE

Die zur Einhaltung der Abnahmeverpflichtung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen verpflichteten Produzenten müssen die jährliche Strommenge aus konventionellen Quellen gemäß den folgenden Modalitäten melden:

1. Jährlich, spätestens zum 31. März, ab dem Jahr 2002;
2. durch Einreichung einer Erklärung an den nationalen Übertragungsnetzbetreiber GRTN. Die gesamte gemeldete Menge muss sich auf das Vorjahr beziehen, hierbei sind produzierte und importierte Mengen separat zu melden;
3. die Beträge sind auf fünf Gigawatt kommerziellen Werts aufzurunden um Einheitenwerte von 100 MW, welche der Mindestgröße eines grünen Zertifikats entsprechen.

VI.3 IAFR QUALIFIZIERUNG FÜR ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

Um „grüne Zertifikate“ zu erhalten, benötigt man für die Anlage die IAFR („Impianto Alimentato da Fonti Rinnovabili“ – aus erneuerbaren Energiequelle gespeiste Anlagen) Qualifizierung, die von der GRTN ausgestellt wird. Die IAFR Qualifizierung bekommen Anlagen, die nach dem 1. April 1999 in Betrieb genommen wurden. Der Antrag muss folgende Daten einhalten:

1. Identifikationsnummern der Produzenten
2. Standort der Anlage
3. Art der genutzten Quelle erneuerbarer Energien sowie erwartete oder zusätzliche Produktion
4. Weitere Angaben im Fall von Kraftwärmekopplung oder konventionellen Kraftwerken mit zusätzlichen Biomasse- oder Müllheizkraftwerken.

Der Antrag gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 90 Tagen eine Reaktion der Behörden gegenüber den Antragstellern erfolgt. Ist die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien noch nicht errichtet, muss der Antragsteller die endgültige Anlagenplanung einreichen. Jede ausgeführte Veränderung an einer zertifizierten Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien muss GRTN mitgeteilt werden.

VI.3 ZERTIFIKATE FÜR IMPORTIERTEN STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien kann ganz oder teilweise durch den Import von Strom von im Ausland befindlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden. Jedoch muss in diesem Fall der Import genehmigt werden. Dies steht unter folgenden Bedingungen:

1. Das Herkunftsland muss ähnliche Marktmechanismen zur Förderung erneuerbarer Energien aufweisen;
2. das Herkunftsland muss italienischen Erzeugern erneuerbarer Energien die gleichen Vorteile einräumen;
3. befindet sich die Anlage in einem EU-Mitgliedsstaat, muss eine lokale Behörde für eine Zertifizierung gemäß der EG Richtlinien 96/92/EG sorgen;
4. für Erzeuger außerhalb der EU muss die lokale Behörde für die erforderlichen Nachweise gemäß einer mit der zuständigen italienischen Behörde zu schließenden Abkommen sorgen. Zudem muss der Antragsteller einen Stromliefervertrag geschlossen haben, der ihnen zur Einspeisung der Elektrizität in das italienische Netz berechtigt.

VI.4 AUSGABE GRÜNER ZERTIFIKATE

Die grünen Zertifikate werden von GRTN auf Antrag gemäß folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

Σ In den ersten acht Jahren ab Genehmigung der Aufnahme der vollen Produktion, abzüglich der Anlaufphase. Für nicht in Betrieb befindliche Anlagen ist gesonderte Dokumentation notwendig;

- Ausstellung innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung;
- Auf Grundlage einer Erklärung über die Energieerzeugung im Vorjahr, die an das zuständige Amt für technische Finanzen eingereicht wird;
- Ausgabe ab einem Mindestwert von 100 MW, Beträge sind auf volle 100 MW zu runden;
- Laufzeit beschränkt auf ein Jahr ab Ausgabe (jetzt drei Jahre handelbar);
- Für im Ausland erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien sind die Importeure anspruchsberechtigt.

VI.5 HANDEL IN „GRÜNEN ZERTIFIKATEN“

Durch die Verpflichtung zur Abnahme und durch den Handel in „grünen Zertifikaten“ sollten sich für Strom aus erneuerbaren Energiequellen profitable Preise zur Vergütung der höheren Investitionskosten erlösen lassen. Die verpflichteten Produzenten und Importeure, welche nicht vollständig oder

teilweise die vorgeschriebene Quote von 2 % erreichen, haben ein natürliches Interesse am Kauf „grüner Zertifikate“. Diese können von folgenden Stellen erworben werden:

- Andere Energieerzeuger (einschließlich Selbstversorger), welche erneuerbare Energien in das nationale Hochspannungsnetz einspeisen;
- GRTN;
- Händler von Elektrizitätsrechten auf dem Elektrizitätsmarkt;
- Anbieter im Ausland (EU und sonstige).

Der Preis der grünen Zertifikate ist unabhängig von der erneuerbaren Energiequellen und der Anlageart. Der Wert wird einerseits vom Markt bestimmt, andererseits gibt es rechtliche Bestimmungen (für die in Besitz der GRTN grünen Zertifikate): der Preis für die grünen Zertifikate der GRTN (CIP 6 – Anlagen) wird durch den Dekret 79/99, Art. 9, bestimmt. Der Preis kommt aus der Differenz zwischen dem Ankaufspreis der Energie CIP 6 Anlagen (Jahr 2002 = 13,376 Eurocent/kWh) minus den durchschnittlicher Verkaufspreis der selben Energie (Jahr 2002 = 4,985 Eurocent/kWh). Im Moment liegt der Preis der grünen Zertifikate um 8,3 Eurocent.

VII.6 STEIGERUNG DER MINDESTQUOTE

Ab dem Jahr 2004 und bis 2006 wird die Mindestquote von Elektrizität, die von Anlagen erzeugt wird, die aus erneuerbaren Quellen gespeist werden, und die im nachfolgenden Jahr in das nationale elektrische System gemäß Art. 11, Abs. 1, 2 und 3 der Gesetzdekret Nr. 79/99 und nachfolgender Änderungen einzuleiten ist, jährlich um 0,35 Prozentpunkte erhöht, unter Einhaltung des Schutzes gemäß Art. 9 der Verfassung. Der Minister für produktiven Aktivitäten legt durch eigene Verordnungen, die im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums nach Anhörung der vereinheitlichten Konferenz erlassen werden, die weiteren Steigerungen dieser Mindestquote für den Dreijahreszeitraum 2007-2009 und den Dreijahreszeitraum 2010-2012 fest. Diese Verordnungen werden jeweils bis zum 31. Dezember 2004 und bis 31. Dezember 2007 erlassen. Nach der im Sinne der Richtlinien gemäß Abs. 5, Art. 11 derselben Gesetzdekret Nr. 79/99 durchgeführten Überprüfung in Bezug auf das vorhergehende Jahr teilt der Betreiber des Netzes ab dem Jahr 2004 der Behörde für Stromenergie und Gas die Namen derjenigen mit, die dieser Pflicht nicht nachgekommen sind.

Diejenigen, die es unterlassen, die Selbstbescheinigung im Sinne der Richtlinien gemäß Abs. 5, Art. 11 derselben Gesetzdekret vorzulegen, werden hinsichtlich der mit gesamten von der betreffenden Rechtsperson im vorhergehenden Jahr eingeführten und erzeugten Elektrizität korrelierten Anzahl der Bescheinigungen als säumig angesehen.

VII. GESELLSCHAFTSRECHT

In Italien wurde das recht der Aktiengesellschaft (Società per azioni – S.p.A.) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, übrigens zum ersten Mal seit 1942, neu gefasst. Durch einen Gesetz hatte das italienische Parlament der Regierung delegiert (Legge n. 366/2001 – G.U. 234/2001), die Reform des Gesellschaftsrechts zu schaffen. Ziel der Reform ist es, Das Entstehen, das Wachstum und die Wett-

bewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern, auch neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Kapitalmärkten.

VII.1 GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT IN ITALIEN

Es gibt in Italien zwei Arten von Gesellschaften: Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Die üblichsten Formen von Kapitalgesellschaften sind S.p.A. („Società per Azioni“ – Aktiengesellschaft) und S.r.l. („Società a responsabilità limitata“ – Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Die Unterschiede zwischen S.p.A. (AG) und S.r.l. (GmbH) sind:

1. Stammkapital mindestens:

- 120.000 Euro bei der S.p.A.
- 10.000 Euro bei der S.r.l.

2. Gesellschaftsorgane:

- Gesellschafterversammlung / Verwaltungsrat
- Aufsichtsrat (stets zwingend für die S.p.A., nur in zwei Fällen zwingend für die S.r.l. gemäß Art. 2488 C.c. („Codice civile“ – ZGB)

3. Gründungsgesellschafter:

- Lediglich die S.r.l. ist als Ein-Mann-Gesellschaft möglich
- Die S.p.A. erfordert mindestens zwei Gesellschafter

4. Haftung der Gesellschafter:

- S.r.l. / S.p.A. – Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Einlage beschränkt
- S.r.l. unipersonale (Ein-Mann-GmbH) – der Einzelgesellschafter verliert den Vorteil der beschränkten Haftung nur in drei Fällen: a) in einigen Fällen der unterlassenen Erbringung der Stammeinlage; b) bei Nichtveröffentlichung der Beschränkung; c) wenn er Einzelgesellschafter mehrerer Kapitalgesellschaften ist.

Die Gründung erfolgt durch den Abschluss des Gründungsvertrages:

- Bestimmung des Gesellschaftszwecks;
- In der für die entsprechende Gesellschaftsform gesetzlich vorgeschriebenen Form, d. h. notarielle Urkunde (S.p.A. und S.r.l.);
- Unterzeichnung durch die Gesellschafter, persönlich oder durch einen Vertreter (z. B. notarielle Vollmacht).

Die Verpflichteten müssen einen diesbezüglichen Antrag beim Handelsregisterbüro in der Provinz stellen, in der die Gesellschaft ihren Geschäftssitz hat.

Es können Ergänzungen und Änderungen verlangt werden. Nach Abschluss der Prüfung, erfolgt die Eintragung oder deren Ablehnung.

Weitere Veröffentlichungserfordernisse und Auflagen sind:

- Eintragung im R.E.A. (Verwaltungsregister der Wirtschaft)
- Veröffentlichungserfordernisse bzgl. der Ernennung der Gesellschaftsorgane
- Angabe der Gesellschaftsdaten in den Dokumenten und der Geschäftskorrespondenz
- Anzeige der Geschäftsaufnahme
- Steuerrechtliche Auflagen
- Führung von Geschäfts- und Gesellschaftsbüchern
- Steuerbücher
- Anzeigepflichten und Führung der entsprechenden Bücher bei vorhandenen Arbeitsverhältnissen



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR OFFSHORE-WINDKRAFT-PROJEKTE IN DER OSTSEE

RAe Dr. jur. Andreas Hinsch, Blanke Meier Evers, Bremen,
Achim Berge, LL.M., Blanke Meier Evers, Stockholm

I. INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNG

1. Einleitung

Die Ostsee ist die Wiege der Offshore-Windenergienutzung: Die ersten Projekte, die im Wasser und nicht an Land gebaut wurden, wurden in Schweden und Dänemark errichtet. Nachdem die ersten Anlagen im Strandbereich als semioffshore-Anlagen nur von Wasser umspült wurden, sind später bei Projekten wie Utgrunden oder Nystedt größere Entfernungen zum Land und damit auch größere Wassertiefen in Kauf genommen worden. Heute werden Offshore-Projekte entwickelt, die bis zu 40 - 50 km vor der Küste liegen. Je nachdem, wo sich das Offshore-Projekt befindet, sind unterschiedliche rechtliche Regelungen einschlägig. In diesem ersten Abschnitt sollen internationalen Regelungen beschrieben werden, die für alle Ostsee-Anrainerstaaten Gültigkeit haben. In den dann folgenden Abschnitten werden exemplarisch die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, Dänemark und Schweden erläutert.

2. Internationales Seerecht

Das Meer kann rechtlich in drei Bereiche eingeteilt werden: Erstens die unmittelbaren Hoheitsgewässer, die sich bis zu zwölf Seemeilen vor der Küste erstrecken, zweitens die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ), die sich bis zu 200 Seemeilen vor den Küstenabschnitten erstrecken dürfen und drittens der Bereich, der von den Küsten weiter als 200 Seemeilen entfernt ist und somit als internationales Gewässer gilt. Internationales Gewässer gibt in der Ostsee jedoch nicht.

Die oben beschriebene Abgrenzung beruht auf dem UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) vom 10. Dezember 1982, in dem die Begrenzung der AWZ in Artikel 55 und 57 SRÜ geregelt wird. Eine ausschließliche Wirtschaftszone existiert aber nicht ohne weiteres, sondern muss von dem jeweiligen Anrainerstaat proklamiert werden. Die Proklamation führt nicht dazu, dass die AWZ Hoheitsgebiet des proklamierenden Staates wird. Vielmehr basieren die Rechte des eine AWZ proklamierenden Staates allein auf dem SRÜ und der Zuweisung von Rechten an den Anrainerstaat gemäß Artikel 56 Abs. 1. Die nationalen Gesetze sind damit in einer AWZ auch nicht direkt anwendbar. Vielmehr muss ein gesondertes Gesetz Regelungen schaffen.

Sowohl Schweden, Dänemark und Deutschland haben Außenwirtschaftszonen ausgewiesen und haben in einem besonderen Gesetz Teile ihrer nationalen Gesetzgebung auf die Außenwirtschaftzone übertragen: In Deutschland gilt das Seeaufgabengesetz und die Seeanlagenverordnung, in Dänemark gilt die XY-Verordnung und in Schweden gilt das Gesetz über die Außenwirtschaftszone (Lag om ekonomiska zonen) mit zugehöriger Verordnung.

Das SRÜ regelt noch weitere wichtige Fragen. Zum Beispiel schränkt Artikel 60 Abs. 7 SRÜ die Möglichkeit zu einer Genehmigung einer Anlage dahingehend ein, dass diese die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege nicht behindern darf. Auch können Sicherheitszonen errichtet werden (Artikel 60 Abs. 4 SRÜ).

3. Espoo-Konvention

Die UN/ECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) wurde am 25. Februar 1991 in Espoo (Helsinki, Finnland) unterzeichnet. Die Espoo-Konvention ist ein Instrument der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE), die das UVP-Verfahren bei Vorhaben im grenzüberschreitenden Rahmen regelt. Nach Ratifizierung ist die Konvention seit dem 10. September 1994 in Kraft.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien bei geplanten Projekten, die im Anhang 1 der Konvention aufgelistet sind und zu denen Offshore-Windenergieanlagen gehören, eine UVP durchzuführen und die betroffenen Parteien zu benachrichtigen. Der Ursprungsstaat, in dem das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, ist nach dem Abkommen verpflichtet, die Stellungnahme der anderen Nachbarländer abzuwarten, bevor über das Vorhaben endgültig entschieden wird. Im Anhang der Konvention befindet sich detaillierte Angaben über die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung und allgemeine Kriterien als Anhaltspunkte für die Feststellung der Umweltbelastung.

Für den beteiligten Vorhabenträger resultieren die beschriebenen Regeln vor allem in umfangreichen Übersetzungen der Antragsunterlagen.

4. HELCOM

Die Helsinki-Kommission (HELCOM) ist eine Einrichtung zur Verhinderung der Umweltverschmutzung der Ostsee durch verstärkte Zusammenarbeit der Anrainerstaaten. So werden Regeln und Empfehlungen verabschiedet, ebenso wie die Kommission bei laufende Vorhaben bei Bedarf mit Warnungen und Hinweisen eingreifen kann. Eine Übersicht gibt die Liste unter <http://www.helcom.fi/recommendations/reclist.html>. Die Konvention über den Schutz der marinen Umwelt der Ostsee von 1992, in Kraft getreten am 17. Januar 2000, enthält in Artikel 7 Regelungen zur Zusammenarbeit der Staaten und der Kommission bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (<http://www.helcom.fi/helcom/convention.html>).

Die Helsinki-Kommission ist unterteilt in verschiedene Abteilungen. Für die Offshore-Projekte sind vor allem die Abteilung HELCOM Maritime und HELCOM Habitat von

Bedeutung. Eine gute Kenntnis der Empfehlungen und Stellungnahmen der Helsinki-Kommission zur Verhinderung der Verschmutzung der Ostsee ist Voraussetzung einer jeden guten Umweltverträglichkeitsstudie für ein Offshore-Windvorhaben.

5. Schutzgebiete

Aufgrund internationaler Abkommen können besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, wodurch sich Konsequenzen für die Durchführbarkeit eines Offshore-Vorhabens ergeben können.

Über die HELCOM können Baltic Sea Protection Areas ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich in der Regel um nationale Naturschutzgebiete oder Nationalparks, die auf internationales Schutzniveau gehoben werden sollen.

Gemäß der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH) sollen besonders schutzwürdige Gebiete ausgewiesen werden, so dass diese gemäß dem „Natura 2000“-Konzept ein Netzwerk europäischer Schutzgebiete begründen. Zurzeit wird die Zuweisung neuer FFH-Gebiete in der Ostsee überarbeitet und ein Vorschlag wird unter den Staaten diskutiert. Deutsche Vorschläge für Schutzgebiete können unter der Adresse www.bfn.de/09/ostsee.pdf heruntergeladen werden.

Bezüglich Vögel sollen Special Protection Areas (SPAs) nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, die dann ebenfalls als FFH-Gebiete behandelt werden sollen. Bei der Bestimmung der SPAs spielen Important Bird Areas (IBAs) eine wichtige Rolle. Als solche werden Vorschläge ornithologischer Fachorganisationen („nationale birdlife-partner“) bezeichnet, die vor den Gerichten abwägungserheblichen Charakter besitzen, obwohl sie nicht von einem Gesetzgeber verabschiedet worden sind (siehe z.B. Urteil der EuGH vom 07.12.2000 i.d.S. C 374/98).

II. DEUTSCHLAND

Die Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen ist in Deutschland durch die Teilung des Staatsaufbaus in Bund und Länder geprägt. Diese föderative Gliederung führt dazu, dass für Offshore-Windenergieanlagen im Küstenmeer vollständig andere Regelungen gelten als in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Die Küstengewässer sind sowohl Teil des Bundesstaatsgebiets, wie auch des Staatsgebiets der betroffenen Länder. Die AWZ ist nicht Bestandteil des deutschen Hoheitsgebiets.

Zurzeit sind sowohl im Küstenmeer als auch in der AWZ eine Reihe von Offshore-Windparks geplant und beantragt. Eine gute Übersicht bietet die Web-Seite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie: http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/CONTIS-Informationssystem/ost_a4_windaktuell.jpg

1. Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks im Küstenmeer

Länder, die an die Ostsee angrenzen, sind Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Für die Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen innerhalb des Küstenmeeres gelten die Vorschriften, die auch für Windenergieanlagen an Land einschlägig sind. Da die Genehmigungsverfahren, die besonderen Probleme mit der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen nicht erfassen, wurde bereits vorge-

schlagen, dass ein besonderes Planfeststellungsverfahren ins Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen werden sollte.

a) Verfahrenshoheit der Länder

Innerhalb der 12-Seemeilenzone, dem Küstenmeer, liegt die Kompetenz für die Genehmigung von Windenergieanlagen bei Behörden der Länder. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden sind die Staatlichen Umweltämter in Schleswig-Holstein (<http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/?8025>) und die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur in Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.mv-regierung.de/staeun/>).

b) Vorgaben der Raumordnung

Offshore-Windenergieanlagen können Gegenstand landesplanungsrechtlicher Regelungen sein. Die Länder können für den Bereich des Küstenmeeres planungsrechtliche Vorgaben auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung treffen. Insbesondere besteht die Möglichkeit einer Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Offshorebereich vorzusehen. Im Hinblick auf die starken Nutzungskonflikte innerhalb des Küstenmeeres wird hier eine raumordnerische Planungspflicht angenommen. Besonders die Belange des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs, der Fischerei, der Verteidigung sowie der Schiffsicherheit schränken die Nutzbarkeit von Flächen erheblich ein. In der Nordsee hat das Land Niedersachsen damit begonnen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Küstenmeer auszuweisen. Dies hat wie auch an Land die Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser ausgewiesenen Gebiete in der Regel unzulässig ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Ostseeanrainerländer haben ein solches Vorhaben bislang noch nicht angestoßen. Im Rahmen der raumordnerischen Konfliktbewältigung wurden jedoch Raumordnungsverfahren nach den jeweiligen Landesplanungsgesetzen (§ 15 Abs. 1 LPG-MV, § 14 Abs. 1 LPG-SH) notwendig. Diese Raumordnungsverfahren dienen der Optimierung der Standortfindung. Insbesondere wird eine Alternativenprüfung notwendig. Das heißt es wird geklärt, ob der vom Vorhabenträger gewählte Standort raumverträglich ist und auf andere Meeresnutzungen nicht übermäßig negativ einwirkt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens hat zudem den Vorteil, dass wesentliche Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Raumordnungsverfahren geleistet werden können.

Die Verknüpfung zum Genehmigungsverfahren bietet hier § 23a der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde die an einem Raumordnungsverfahren ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigen. Diese Bestimmung dient insbesondere der Verfahrensvereinfachung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sind insbesondere Vogelzählungen und Fragen der Schiffsicherheit abzuklären.

c) Verschiedene Genehmigungsverfahren

Wie auch an Land bieten sich für die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb des Küstenmeeres grundsätzlich drei verschiedene Genehmigungsverfahren an. Windfarmen mit zwei Anlagen werden im Baugenehmi-

gungsverfahren genehmigt; Windfarmen von drei bis fünf Windenergieanlagen im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Windfarmen ab sechs Windenergieanlagen im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Regel zeigt, dass üblicherweise Windfarmen, die auf der See errichtet werden, mehr als sechs Windenergieanlagen umfassen. Deshalb erscheint es grundsätzlich geboten, hier ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) durchzuführen.

Wann eine Windfarm nach dem BlmSchG vorliegt, ist jedoch zurzeit nicht abschließend geklärt. Eine Windfarm sprengt den Anlagenbegriff nach dem Immissionsschutzrecht. Teilweise wird versucht dieses Manko durch die Figur der „gemeinsamen Anlage“ zu klären. Dieser Ansatz ist jedoch nicht unumstritten. Entscheidend für den Begriff der gemeinsamen Anlage ist insbesondere ein einheitlicher Betreiber. Hier kann insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung (zum Beispiel die Aufspaltung in verschiedene Betreibergesellschaften) ein großer Windpark durch eine Vielzahl von einzelnen Baugenehmigungen realisiert werden. Hierbei können jedoch unter Umständen für die Projektierung und Prospektierung des Windparks Probleme auftreten.

Die Praxis der Genehmigung von Offshorewindparks zeigt jedoch, dass die Betreiber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchführen lassen.

d) Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anders als die Baugenehmigung ist die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzrecht keine bloße Errichtungsgenehmigung, sondern sie legitimiert auch den Betrieb des Windparks. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird der zukünftige Betrieb des Windparks besonders betrachtet. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BlmSchG). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die genannten Betreiberpflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Besonderheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die im Regelfall angeordnete Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein. Weitere Genehmigungen sind so in der Regel nicht erforderlich. Dies betrifft insbesondere eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Wasserstraßengesetz. Als Wasserstraßen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Seewasserstraßen. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und dies nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden kann.

Zudem kann eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 86 LWaG M-V bzw. § 77 LWG SH im Küstenbereich bestehen. Nach diesen Vorschriften bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen in oder an Küstengewässern der Genehmigung der Wasserbehörde, wenn sie nicht einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen. Die Genehmigung ist bei einer „Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit“ zu versagen.

Eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist nicht notwendig. Es handelt sich bei der Aufstellung oder dem Betrieb von Offshoreanlagen nicht um eine Gewässernutzung (§ 3 WHG). Insbesondere ein Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Küstengewässer liegt nicht vor. In solchen Gewässern setzt jetzt die Möglichkeit einer Verbindung durch Auflösung des Stoffes im Wasser voraus, wodurch dessen Qualität nachteilig verändert würde. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht der Fall.

Auch Fragen des Naturschutzrechts spielen eine gewichtige Rolle bei der Genehmigungsentscheidung. Soweit sich die Windenergieanlagen nicht im Bereich eines Schutzgebietes befinden, sind naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen nicht erforderlich. Jedoch ist im Rahmen der Genehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit zu prüfen. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind grundsätzlich beträchtlich. Insoweit liegt ein Eingriff im Sinne von § 18 Abs. 1 BNatSchG vor. Hier sind Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs erforderlich. Diese werden als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Alle die genannten Genehmigungen gehen – soweit erforderlich – in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf. Das heißt deren Voraussetzungen sind zwar zu prüfen, aber eine gesonderte Genehmigungsentscheidung ergeht nicht. Die Genehmigungserfordernisse außerhalb des Immissionsschutzrechts gelten nicht, die materiellen Voraussetzungen werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überprüft.

e) Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung von Offshore-Windparks im förmlichen Genehmigungsverfahren ist durch den Gesetz- und Verordnungsgeber genau ausgestaltet. Das Genehmigungsverfahren wird durch einen schriftlichen Genehmigungsantrag eingeleitet. Der Antragsteller ist für die Darlegung für die Genehmigungsvoraussetzungen verantwortlich. Insoweit hat er eine Reihe von Unterlagen beizubringen. Sind die Unterlagen vollständig, hat ihm dies die Genehmigungsbehörde zu bestätigen. Diese Bestätigung ist wichtig, weil mit ihr die Genehmigungsfristen zu laufen beginnen. Nach § 10 Abs. 6a BlmSchG ist über den Genehmigungsantrag für ein förmliches Genehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von 7 Monaten zu entscheiden. Es besteht die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde diese Frist zu verlängern. Jedoch ist dies nur möglich, wenn dies die Schwierigkeit der Prüfung gebietet oder dies aus Gründen erforderlich ist, die dem Antragsteller zuzurechnen sind.

Nach Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen. Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die zugehörigen Unterlagen für einen

Monat auszulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Rahmen dieser Auslegung können Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden. Alle Personen die versäumt haben, Einwendungen gegen das Vorhaben geltend zu machen, sind mit weiteren Rechtsmitteln gegen das Verfahren ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gleichzeitig holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dies sind insbesondere die Behörden, die für die Erteilung der nunmehr konzentrierten Genehmigungen zuständig wären. Wichtige Träger der öffentlichen Belange im Rahmen der Errichtung von Offshorewindparks sind insbesondere die Schifffahrtsbehörden des Bundes und die Naturschutzbehörden von Bund und Ländern. Die Stellungnahme der betroffenen Behörden ist innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Hat die Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann davon ausgegangen werden, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.

Die Einwendungen von Bürgern und Behörden sind nach § 10 Abs. 6 BImSchG Gegenstand eines Erörterungstermins. Diese Zusammenkunft nach Ablauf der Einwendungsfrist wird in der Regel von der Genehmigungsbehörde geleitet. Dort werden die erhobenen Einwendungen besprochen und erörtert.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag soll unverzüglich erfolgen, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags Bedeutung haben. Nach der abschließenden Bewertung des Erörterungstermins und der dort vorgebrachten Einwendungen ist so rasch mit einer Entscheidung über den Antrag zu rechnen. Die Entscheidung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen (§ 21 Satz 1 9. BImSchV).

Dieses komplexe Verfahren hat den Nachteil, dass es einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nimmt. Im Hinblick auf die schwierigen Fragestellungen, die bei der Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen auftreten, ist dies jedoch kein evidenter Nachteil. Vielmehr bedarf es zur sachgerechten Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dieses aufwendigen Verfahrens. Das Verfahren hat den entscheidenden Vorteil, dass es für den Anlagenbetreiber eine große Rechtsicherheit mit sich bringt. Personen, die sich nicht im Rahmen des Einwendungsverfahrens gemeldet haben, sind mit ihren Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert).

2. Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Die AWZ erstreckt sich seewärts der 12-Seemeilenzone (Küstenmeer) bis maximal 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird (Art. 55 u. 57 SRÜ). Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der AWZ ist ausschließlich nach seerechtlichen Aspekten zu beurteilen, da das Deutsche Hoheitsgebiet und damit auch der Geltungsbereich der Bundes- und Landesgesetze in der Regel seewärts des Küstenmeeres endet.

a) Verfahrenshoheit des Bundes

Vorschriften für die Genehmigungen von Offshore-Windenergieanlagen finden sich in der Seeanlagenverord-

nung. Diese Verordnung des Bundesverkehrsministers beruht auf der Ermächtigung im Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (SeeAufgabG). Hier ist in § 1 Nr. 10a SeeAufgabG geregelt, dass dem Bund unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes die Prüfung, Zulassung und Überwachung der Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlichen Inseln, seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres auf ihre Eignung im Hinblick auf den Verkehr und die Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt obliegt. Damit hat der Bund von den völkerrechtlich eröffneten Möglichkeiten der Ausübung von Hoheitsbefugnissen in der AWZ Gebrauch gemacht. Zuständig für die Ausführung der Seeanlagenverordnung ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie – BSH – in Hamburg und Rostock. Alle Genehmigungsverfahren in der AWZ werden von dieser Behörde durchgeführt.

b) Vorgaben der Raumordnung?

Zwar gibt es auch in der AWZ Nutzungskonflikte, die sich nicht grundsätzlich von der im Bereich des Küstenmeeres unterscheiden, jedoch sind diese Probleme dort weniger ausgeprägt. Diese Gebiete sind in der Regel weniger ökologisch sensibel als Gebiete in Küstennähe. Jedoch bestehen auch hier Probleme mit der Schiffsicherheit. Ein Rechtsgutachten, das vom zuständigen Bundesministerium in Auftrag gegeben wurde, kam zum Ergebnis, dass auch für die AWZ raumordnungsrechtliche Regelungen aufgestellt werden können. Ergebnis des Gutachtens war, dass die jeweiligen Küstenländer eine Raumordnungsplanung in der AWZ erstellen dürfen. Solche Regelungen und deren rechtlichen Voraussetzungen liegen allerdings noch nicht vor.

Eine gewisse Steuerungsmöglichkeit stellt jedoch die Seeanlagenordnung selbst zur Verfügung. Nach § 3a SeeAnIV können in der AWZ so genannte „besondere Eignungsgebiete“ für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Diese Ausweisung führt nicht zu einer Unzulässigkeit der Anlagen an anderer Stelle, sondern dient allein der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Die Beantragung eines Vorhabens in einem besonderen Eignungsgebiet erhöht so die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Insbesondere dürfen Eignungsgebiete nur in solchen Gebieten ausgewiesen werden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist. Die Festlegung von besonderen Eignungsgebieten hat im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Wahl des Standortes die Wirkung eines Sachverständigengutachtens. Die Sachverständigenäußerungen können jedoch im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens von neueren Erkenntnissen überholt werden. Insbesondere ist für die Anlagengenehmigung eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Besondere Eignungsgebiete sind zur Zeit noch nicht ausgewiesen. Der Planungsstand lässt sich auf der Web-Seite des BSH abrufen (http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/CONTIS-Informationssystem/ost_a4_schutz.jpg).

c) Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung

Die Genehmigung nach der Seeanlagenverordnung ist als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Der Antragsteller hat, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, einen Anspruch auf Genehmigung. In § 3 SeeAnIV sind die Versagungsgründe aufgezählt. Liegen diese Gründe nicht vor, muss die Windfarm genehmigt werden. In § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SeeAnIV regeln die Versagungsgründe im

Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr. § 3 Satz 2 Ziff. 3 und 4 SeeAnIV regeln die Versagungsgründe im Zusammenhang mit der Verschmutzung der Meeresumwelt oder der Gefährdung des Vogelzuges. Entsprechend ist das gesamte Genehmigungsverfahren von diesen Belangen geprägt. Die Antragsunterlagen enthalten wesentlich eine Klärung der Fragen, ob die Errichtung der Windenergieanlagen eine Gefährdung der Schiffsicherheit bedeutet und welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Meeresumwelt und den Vogelzug hat. Zur Klärung der Beeinträchtigung der Meeresumwelt hat der Antragsteller das vom BSH erstellte „Standarduntersuchungskonzept“ (<http://www.bsh.de/de/Produkte/Buecher/weitere%20Publikationen/Standarduntersuchungskonzept/Untersuchungskonzept.pdf>) abzuarbeiten.

d) Genehmigungsverfahren

Die beim BSH eingereichten Genehmigungsunterlagen müssen noch keine vollständige Baubeschreibung enthalten. Die geplanten Windenergieanlagen der drei bis fünf Megawattklasse als Serienmodell für den Offshorebereich sind noch nicht erhältlich. Zudem bestehen noch zahlreiche Probleme im Bereich der Gründung der Anlagen. Erforderlich ist jedoch, dass das Vorhaben konzeptionell vorgestellt wird. Anhand der Genehmigungsunterlagen muss sich beurteilen lassen, ob die Versagungsgründe einschlägig sind. Insbesondere müssen andere Nutzungen im Projektgebiet beschrieben werden. Hält die Genehmigungsbehörde die Unterlagen für vollständig, werden sie an einen engen Kreisträger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ergibt sich aus den Stellungnahmen ein Überarbeitungsbedarf, wird dieser mit dem Vorhabenträger abgestimmt. In der nächsten Phase werden die möglicherweise überarbeiteten Antragsunterlagen an alle Träger öffentlicher Belange versandt. An die Versendung folgt eine Antragskonferenz, in der die Umwelteinwirkungen und Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens diskutiert werden. Gleichzeitig wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde in Hamburg und Rostock für einen Monat öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Antragskonferenz wird wesentlich auch das Untersuchungsprogramm abgeklärt. Insbesondere werden Abweichungen vom „Standarduntersuchungskonzept“ der Genehmigungsbehörde erörtert.

Wenn der Antragsteller – frühestens nach zwölfmonatigen Untersuchungen - davon ausgeht, dass sein Vorhaben genehmigungsfähig ist, leitet er den Antrag der Genehmigungsbehörde mit der Bitte um Genehmigung zu. In der Folge versendet die Genehmigungsbehörde die eingereichten Unterlagen an sämtliche Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme. Nach Eingang sämtlicher Stellungnahmen entscheidet die Genehmigungsbehörde abschließend über die Erteilung der Genehmigung.

3. Genehmigung der Kabelanbindung von Offshore-Windparks

Wie auch die Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen beurteilt sich die Kabelanbindung der Windparks für AWZ und das Küstenmeer nach unterschiedlichen Vorschriften.

a. Genehmigung für die Kabelanbindung in der AWZ

Welches Genehmigungsverfahren für die Kabelanbindung von Offshore-Windparks innerhalb der AWZ gewählt werden sollte, ist rechtlich umstritten. Grundsätzlich bedarf gemäß § 133 Bundesberggesetz die Errichtung und der Betrieb von Unterwasserkabeln einer Genehmigung. Zuständig wären insoweit in bergbaulicher Hinsicht das zuständige Bergamt und hinsichtlich der Ordnung und Nutzung des Gewässers das BSH. Auch die Seeanlagenverordnung selbst sieht vor, dass ihr Geltungsbereich sich nicht auf „Anlagen des Bergwesens“ bezieht, § 1 Abs. 2 Satz 2 SeeAnIV.

In der Literatur war solange Zeit fraglich, ob es sich bei den Kabelanbindungen von Offshore-Windenergieanlagen um Anlagen des Bergwesens handelt. Diese Frage hat sich jedenfalls praktisch erledigt. Mit einer Ressortabstimmung zwischen den beteiligten Bundesministerien vom Januar 2002 wurde geklärt, dass die Netzanschlussanlagen von Offshore-Windparks keine Anlagen des Bergwesens sind. Die entsprechende Genehmigung erteilt damit allein das BSH auf Grundlage der SeeAnIV. Die Anschlusskabel der Windenergieanlagen sind als Anlagen zu „anderen wirtschaftlichen Zwecken“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SeeAnIV zu betrachten. Die Netzanbindung kann so unmittelbar mit der Genehmigung für den Windpark beim BSH beantragt werden. Andere Behörden sind allein im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.

b. Genehmigung der Kabelanbindung im Küstenmeer

Die bereits unter 1) behandelten Probleme der Genehmigung von Windenergieanlagen im Küstenmeer gelten für die Kabelanbindung entsprechend. Jedoch verschärfen sich die Probleme bei der Genehmigung für Energiekabel, da kein einheitliches Genehmigungsverfahren zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist für die Netzanbindung von Offshore-Windparks ein gesondertes Raumordnungsverfahren innerhalb der AWZ durchzuführen. Hierbei geht es insbesondere um die Auswahl einer Reihe von Trassenalternativen sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie. Nach der Abklärung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens müssen die Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Da die konzentrierende Wirkung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fehlt, müssen eine Reihe von Genehmigungen bei unterschiedlichen Behörden eingeholt werden. Hervorzuheben ist hierbei die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung die von den zuständigen Schifffahrtsämtern erteilt wird.

4. Vergütung für Energie aus Offshore-Windenergieanlagen

Die Vergütung von Strom aus Windkraft ist in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses Gesetz garantiert den Betreibern von Windenergieanlagen eine feste Einspeisevergütung gegenüber dem Netzbetreiber. Die Vergütung wird für 20 Jahre garantiert, wobei zunächst ein erhöhter Vergütungssatz gewährt wird. Der Vergütungssatz ist abhängig von dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage und beträgt zurzeit (2004) 8,8 Cent. Dieser Vergütungssatz wird jedoch jährlich weiter herabgesetzt.

a. Vergütung nach der aktuellen Rechtslage

In § 7 Abs. 1 Satz 4 EEG findet sich eine besondere Regelung für die Vergütung von Strom aus Offshore-Windenergieanlagen. Als Offshore-Anlagen gelten die Windenergieanlagen, die 3 Seemeilen seewärts der Basislinien zur Begrenzung des Küstenmeers errichtet werden. Für Offshore-Windenergieanlagen wird der erste und höhere Vergütungssatz für einen Zeitraum von neun Jahren entrichtet, sofern diese bis zum 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen werden.

b. Novelle des EEG

Eine Novelle zum EEG befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Hinsichtlich der Vergütung des Stroms aus Offshore-Windenergieanlagen sollen einige Änderungen vorgesehen werden. Es hat sich gezeigt, dass der Gesetzgeber im Jahr 2000 bei der Verabschiedung des EEG hinsichtlich der Offshore-Windenergie von zu optimistischen Entwicklungen ausging. Es ist heute jedenfalls fraglich, ob bis zum Ende des Jahres 2006 Offshore-Windenergieanlagen betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Reform der Regelungen zur Vergütung von Offshore-Windenergieanlagen erforderlich.

Nach dem Regierungsentwurf vom 18. November 2003 soll insbesondere eine Verlängerung des Zeitraums für die Zahlung der erhöhten Vergütung vorgesehen werden. Zugleich soll die Sonderregelung für Offshore-Windenergieanlagen für Anlagen gelten, die bis zum 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen worden sind. Zudem soll die Zahlung der erhöhten Vergütung für Anlagen, die im tiefen Wasser und in weiter Entfernung zur Küste gebaut werden, weiter verlängert werden.

Während im Bereich der Windenergienutzung an Land Einschnitte in das Vergütungssystem zu erwarten sind, zeichnet sich für den Bereich der Offshore-Windenergienutzung keine Verschlechterung der vorgesehenen Vergütungen ab. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die EEG Novelle noch vor der Sommerpause 2004 verabschiedet werden. Erst dann besteht endgültige Klarheit hinsichtlich der zu erwartenden Vergütungen.

III. DÄNEMARK

1. Einleitung

Im Offshore-Bereich konnte Dänemark mit den ersten Anlagen im Jahre 1991 Windenergiegeschichte schreiben.

Charakteristisch für die Rahmenbedingung für Offshore-Windparkprojekte in Dänemark ist deren starke staatliche Steuerung. Entweder hat der Staat direkt Aufträge für den Bau von bestimmten Offshore-Anlagen vergeben, oder private Entwickler haben die Behörden überzeugen müssen, für ein bestimmtes Gebiet Planungen zu bestellen. Die Umsetzung der Projekte wurde in der Regel durch staatlichen oder im halbstaatlichen Eigentum stehende Stromkonzerne bewerkstelligt, die 1999 alle privatisiert wurden.

Der Entwickler eines Offshore-Windparksprojekts hat damit in Dänemark zwei Möglichkeiten: Zum einen kann er ein Gebiet zur Planung vorschlagen und darauf hoffen, dass das Wirtschaftsministerium mit dem nachgeordneten Energieamt (Energistyrelsen) sich des Projektes annimmt und das Gebiet als Eignungsgebiet für Windenergie ausweist.

Ohne eine solche Ausweisung ist die Genehmigung des Projektes nicht möglich und man wird noch nicht einmal die nötigen Genehmigungen für die Umweltuntersuchungen erhalten. Dieser Weg ist damit vor allen Dingen durch das Erfordernis eingehender Lobbyarbeit gekennzeichnet.

Der andere Weg für den potentiellen Planer ist das Abwarten auf eine neue staatliche Ausweisung eines Eignungsgebietes. In Zukunft wird die Vergabe der Planung über öffentliche Ausschreibungen bewerkstelligt und dann muss sich der Planer gegen die großen Stromunternehmen durchsetzen. Die Entscheidung über ein neues Offshore-Gebiet steht unmittelbar bevor: Für Februar oder März 2004 wird die Grundsatzentscheidung der Behörden über ein neues Eignungsgebiet erwartet. Die Ausschreibung könnte dann im Sommer 2005 veröffentlicht werden.

2. Bisherige Projekte

Die bisherigen Offshore-Projekte Dänemarks sind auf der Grundlage unterschiedlicher staatlicher Programme entstanden:

a) Pilotprojekte

Die 5 MW-Projekte in Vindeby (1991) und in Tunø Knob (1995) sind als Pilotprojekte im Auftrag der Energiebehörde errichtet worden. Ziel war es, Wissen über die Technologie und die Umwelteinflüsse zu erhalten. Die Projekte wurden von den großen dänischen Betreibern Elkraft und Elsam umgesetzt.

Ebenfalls als Pilotprojekte durchgeführt wurde der Offshore-Windpark Mid-delgrunden (40 MW) im Öresund zwischen Dänemark und Schweden. Er ist aufgrund einer privaten Initiative entstanden.

b) Demonstrationsprojekte

1998 beschloss die dänische Regierung ein 750 MW-Offshore-Programm. Nach dem Beschluss wurden bei den dänischen Energieunternehmen 5 Offshore-Windparks bei den Stromunternehmen bestellt, wobei nur die von Horns Rev (160 MW) und Rødsand/Nystedt (160 MW) verwirklicht worden sind. Die Ausweisung für die übrigen drei Offshore-Windparks wurde nach dem Regierungswechsel im November 2001 zurückgezogen (s. unten unter 3).

c) Ausnahmeprojekte

Neben den oben vorgestellten Programmen für Pilot- und Demonstrationsprojekte gibt es die so genannten Ausnahmeprojekte: Grundsätzlich darf in direkter Küstennähe kein Offshore-Projekt mehr gebaut werden, es sei denn, der Bau der Offshore-Anlage steht in direktem Zusammenhang mit einer unmittelbar an der Küste befindlichen technischen Anlage. So ist z. B. ein kleineres Projekt im Hafen von Fredrikshamm im Februar 2002 genehmigt worden. In solchen Fällen ist oft die Initiative eines Projektierers Hintergrund des Projektes.

Außerdem ist ein Offshore-Windpark auf Paludans Flak südlich von Samsø genehmigt worden, Samsø hat nach einem Beschluss von 1994 den besonderen Status einer „Insel der erneuerbaren Energien“ erhalten.

3. Neue Ausschreibung

Nach dem Regierungswechsel im November 2001 beschloss die neue Regierung, die Bestellung der drei verbliebenen Offshore-Projekte aus dem Programm von 1998 zu stoppen. In die Entwicklung der verwirklichten Offshore-Projekte seien zu viele staatliche Gelder geflossen und die technische Entwicklung mache jetzt Projekte auch an anderen Standorten möglich. Daher bekam das Energieamt den Auftrag, die dänischen Seeflächen nochmals nach geeigneten Gebieten zu durchkämmen. Nach Auswahl von geeigneten Gebieten soll die Entwicklung der Projekte dann zur öffentlichen Ausschreibung gelangen und nicht mehr staatlicherseits bestellt werden (wie es bei den Demonstrationsprojekten der Fall war, s.o.).

In dem Abschlussbericht vom August 2003 (Energistyrelsen: Screening af mulige a-realer for utbud af havvindmøller, 2003) wurden zehn Gebiete untersucht und davon vier für weitere Projektentwicklung empfohlen: Horns Rev zweite Ausbaustufe, Læsø, Lysegrund und Kriegers Flak. In der Studie werden die Gebiete hinsichtlich der wichtigsten Parameter wie Umweltverträglichkeit, Seeschifffahrt, visueller Einfluss und Abstand zur Küste bewertet. Keiner der vier Gebiete wurde jedoch als letztendliches Projektgebiet vorgeschlagen. Dies ist vielmehr einer politischen Entscheidung vorbehalten, die im Februar/März 2004 gefällt werden soll. Nach den neuesten Informationen vom dänischen Energieamt wird nur eine der vier Gegenden zur Ausschreibung für ein neues Offshore-Gebiet freigegeben.

An der Ausschreibung kann sich dann jedes internationale Unternehmen beteiligen. Die Ausschreibungsregeln werden vermutlich erst im Sommer 2004 veröffentlicht werden und orientieren sich an den gängigen dänischen und europarechtlichen Bestimmungen über öffentliche Ausschreibungen. Besonderen Hinweis verdient die Tatsache, dass die Ausschreibung auch Garantien für die Vergütung des Projektes enthalten wird. Zwar wird es keine Strompreisbindung geben, doch wird eine feste zusätzliche Unterstützung pro Kilowattstunde garantiert werden. Vermutlich wird diese über der bisherigen zusätzlichen Offshore-Förderung von 10 öre/KWh liegen.

Eine gewonnene Ausschreibung bedeutet jedoch nicht die Genehmigung des Projektes. Vielmehr wird nur eine exklusive Planungsgenehmigung erstellt, ähnlich wie etwa in Großbritannien mit den Round One und Round Two-Tender-Verfahren.

4. Grundzüge des Genehmigungsverfahrens

Zunächst ist ein Vorbescheid erforderlich, nachdem eine Planung in dem Gebiet erst möglich ist (Principgodkendelse).

Für die Vorstudien zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 13 des Stromversorgungsgesetzes eine besondere Untersuchungsgenehmigung erforderlich (Forundersøgelse). Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die ins dänische Umweltrecht eingearbeiteten Leitlinien der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit erster und zweiter Antragskonferenz. Die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung wird 2004 ins dänische Recht umgesetzt werden. Das Screening der dänischen Behörden von neuen Seeflächen orientierte sich bereits an den neuen Regeln.

Die eigentliche Hauptgenehmigung stellt die Genehmigung gemäß § 1 Stk 6 Stromversorgungsgesetz i. V. m. Gesetz Nr. 89 vom 10. Februar 1998 dar. Diese Genehmigung wird vom Energieamt erteilt und gilt für die Produktionsanlage ebenso wie für das Seekabel.

Für die spätere Betriebsphase ist eine Genehmigung zur Nutzung der Windenergie von See gemäß § 13 Stk 2 Gesetz Nr. 375 vom 2. Juni 1999 mit Änderung im Gesetz Nr. 1110 vom 29. Dezember 1999 und dem Gesetz NR. 484 vom 31. Mai 2000 notwendig. Diese Genehmigung wird in der Regel jedoch immer erteilt, wenn die Hauptgenehmigung erteilt wurde und die in der Genehmigung in großer Zahl vorhandenen Bedingungen eingehalten worden sind.

Genehmigungsfähig sind nur solche Windenergieanlagen, deren Typ nach den dänischen Regeln über die Genehmigung von Windanlagentypen entspricht.

IV. SCHWEDEN

Das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen nach schwedischem Recht ist bereits in dem Blanke Meier Evers - Länderbericht Schweden vom Herbst 2003 eingehend beschrieben worden. Im Folgenden wird daher nur auf die wichtigsten Besonderheiten für Offshore-Windvorhaben Bezug genommen.

1. Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks innerhalb der 12 Seemeilenzone

a) Verfahren nach dem Umweltgesetz (miljöbalken)

Für das Verfahren ist das gewöhnliche Genehmigungsverfahren mit erster und zweiter Antragskonferenz (tidig och utökad samråd) durchzuführen. Der Genehmigungsantrag muss dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Genehmigungsbehörde ist bei größeren Projekten die Regierung direkt (vgl. MB 17:1 Nr. 8), wenn auch den Kommunen grundsätzlich ein Vetorecht zugebilligt wird. Trotzdem das Projekt schon in der ersten und zweiten Antragskonferenz für alle Beteiligten, Behörden und Bevölkerungsteile präsentiert wurde, beginnt jetzt noch einmal ein Prozess zwischen der Regierung und dem Umweltgerichtshof (miljödomstol), der die Prüfung für die Regierung vorbereitet. Wieder wird eine Anhörungsrunde gestartet und außerdem findet eine Verhandlung vor dem Gerichtshof statt. Das Verfahren ist streng formalistisch und es ist daher unbedingt zu empfehlen, die Verhandlung mit Unterstützung eines erfahrenen Anwalts aus dem Umweltrecht durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen und einer Verhandlung gibt der Umweltgerichtshof eine Stellungnahme ab, die maßgeblichen Einfluss auf die spätere Genehmigungsentscheidung der Regierung hat. Die Beteiligung der Regierung und des Umweltgerichtshofes führt dazu, dass das Verfahren in der Regel nicht unter drei Jahren durchgeführt werden kann.

b) Wasserwirtschaft

Gemäß Artikel 11 des Umweltgesetzes ist eine Genehmigung für Wasserwirtschaft für Offshore-Windkraftvorhaben nötig. Diese Genehmigung wird in der Regel zusammen mit der obigen Genehmigung behandelt.

c) Beschluss des Kammerkollegiums

Bei der Behörde Kammerkollegium ist eine allgemeine Genehmigung zur Untersuchung der Planungsfläche einzuholen (rådighet). Diese Genehmigung ist nicht exklusiv und wird ohne weiteres erteilt.

d) Baugenehmigung

Während die Prüfung nach dem Umweltgesetz vor allem wenn man die Umweltverträglichkeit und die öffentliche Information über das Projekt sicherstellen will, hat die Prüfung nach dem Plan- und Baugesetz (plan- och bygglagen, PBL) zur Aufgabe, die Übereinstimmung mit den bestehenden Bebauungsplänen, Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen sicherzustellen. Bisher gab es in Schweden kaum Flächennutzungspläne, die Flächen für die Nutzung von Windkraft ausgewiesen haben. Ein Gutachten des Bauministeriums zum großflächigen Ausbau der Windenergie und einer Anweisung des Energieministeriums haben jedoch die Kommunen und Bezirksregierungen unter Zugzwang gebracht. Die Bezirksregierungen haben Vorschläge gemacht, welche Bereiche der Landschaft von einem „Reichsinteresse Windkraft“ umfasst sind. Die Kommunen sollen dann zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen. Dieser Prozess ist derzeit in Schweden in vollen Gange.

Im Übrigen werden durch die PBL-Prüfung Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung, Freizeitinteressen, Stadt und Landschaftsbild geprüft.

e) Netzkonzession

Gemäß dem Stromgesetz (ellagen) ist für die Kabelanbindung eine Netzkonzession notwendig. Diese Genehmigung wird in der Regel auf eine eigene Gesellschaft übertragen, um die vertragliche Verbindung mit dem Netzbetreiber von der Bauherreneigenschaft zu isolieren. Außerdem ist nach dem Leitungsrechtsgesetz (ledningsrättslagen) für die Kabelanbindung ein Leitungsrecht notwendig.

f) Bodenuntersuchung

Bei Bodenuntersuchungen ist eine Genehmigung gemäß § 3 Kontinentalsockelgesetz erforderlich.

2. Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks außerhalb der 12 Seemeilenzone

a) Gesetz über die Außenwirtschaftszone

Gemäß dem Gesetz über die Außenwirtschaftszone (lag om ekonomisk zon) muss für die Errichtung einer Offshore-Windkraftanlage die Genehmigung bei der Regierung (Umweltministerium) beantragt werden. Die wichtigsten Teile des Umweltgesetzes inklusive der Bestimmung über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden für anwendbar erklärt. Die erste und zweite Antragskonferenz wird im normalen Geltungsbereich des Umweltgesetzes von den Bezirksregierungen (länsstyrelsen) durchgeführt. Auch für die Außenwirtschaftszone hat sich die Praxis durchgesetzt, dass der am geographisch am nächsten gelegenen Bezirk mit seiner Bezirksregierung für das öffentliche Antragsverfahren zuständig ist. Ebenso wird der Beschluss über den bedeutenden Umwelteinfluss, der zur zweiten Antragskonferenz führt, von der Bezirksregierung gefasst.

Weder das PBL-Verfahren noch die allgemeine Genehmigung von dem Kammarkollegiet sind für die Aussenwirtschaftszone gesetzlich vorgesehen.

b) Bodenuntersuchungen

Für Bodenuntersuchungen bedarf es einer Genehmigung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Außenwirtschaftszone i.V.m. § 7 der Verordnung über die schwedische Außenwirtschaftszone, soweit es um marinebiologische Forschung geht. Soweit Untersuchungen des Meeresbodens vorgenommen werden sollen, muss eine Genehmigung gemäß § 3 des Gesetzes über den Kontinentalsockel eingeholt werden, bei der gemäß Umweltgesetz Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 5 § 3 und Kapitel 16 § 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen ist.

c) Kabelanschluss

Das Stromgesetz ist für den Kabelanschluss in der Außenwirtschaftszone nicht anwendbar. Für die Unterwasserkabel innerhalb der Außenwirtschaftszone ist jedoch die Genehmigung nach dem Gesetz über den Kontinentalsockel (§ 15 a) und die Kontinentalsockelverordnung (§ 4 a) notwendig. Diese Genehmigung ist beim Wirtschaftsministerium zu beantragen.

Da das Seekabel für den Offshore-Windpark naturgemäß beim Weg von der Außenwirtschaftszone zur Küste die 12-Seemeilenzone durchkreuzt, sind für diesen Teil des Kabels alle Genehmigungen erforderlich, die oben für den Kabelanschluss eines Projektes innerhalb der 12 Seemeilenzone nötig sind. Auf diese Weise wird auch wieder der Umweltgerichtshof an dem Verfahren beteiligt.



Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte

Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel. 0421-94 94 6-0
Fax 0421-94 94 6-66
e-mail: info@bme-law.de
net: www.bme-law.de